

WBE.2013.255 / MW / jb

(2013-000319/321/322)

Art. 139

Urteil vom 26. November 2015

Besetzung

Verwaltungsrichter Winkler, Vorsitz
Verwaltungsrichter Brandner
Verwaltungsrichter Gysi
Verwaltungsrichterin Lang
Verwaltungsrichter Schwartz
Gerichtsschreiber Wildi

Beschwerde-
führer 1

VCS Verkehrs-Club der Schweiz (VCS),
handelnd durch VCS-Sektion Aargau

Beschwerde-
führerin 2

VCS-Sektion Aargau

Beschwerde-
führer 3

WWF Schweiz,
handelnd durch WWF Aargau

Beschwerde-
führer 4

WWF Aargau

alle vertreten durch lic. iur. Martin Pestalozzi, Rechtsanwalt

gegen

Beschwerde-
gegner

Kanton Aargau,
handelnd durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung
Tiefbau, Buchenhof, Entfelderstrasse 22, 5000 Aarau

Vorinstanz

Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau
handelnd durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt,
Rechtsabteilung, Buchenhof, Entfelderstrasse 22, 5000 Aarau

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Strassenbauprojekt

1. Einwendungsentscheid des Regierungsrats vom 20. März 2013 (Nr. 2013-000319)
2. Genehmigungsentscheid des Regierungsrats vom 20. März 2013 (Nr. 2013-000321)
3. Genehmigungsentscheid des Regierungsrats vom 20. März 2013 (Nr. 2013-000322)

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

Das Vorhaben "NK 268 Umfahrung Mellingen" ist in zwei separate Projekte gegliedert:

- Projekt 1 (im Folgenden als Abschnitt 1 bezeichnet):
Abschnitt 1 umfasst die Neuanlage der Kantonsstrasse auf einer Länge von 1'030 m von der Birrfeldstrasse (K 269) bis zum Kreisel Tanklager (K 268) mit neuem Reussübergang inklusive flankierende Massnahmen und die zur Umweltverträglichkeit erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen. Damit wird der Altstadt kern Mellingen vom Durchgangsverkehr entlastet.
- Projekt 2 (im Folgenden als Abschnitt 2 bezeichnet):
Abschnitt 2 umfasst auf einer Länge von 950 m die Umfahrung des Siedlungsgebiets Mellingen von der Birrfeldstrasse (K 269) bis zur Lenzburgerstrasse (K 268) inklusive flankierende Massnahmen und die zur Umweltverträglichkeit erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen. Der Abschnitt 2 entlastet hauptsächlich die Birrfeldstrasse vom Durchgangsverkehr durch den Innerortsabschnitt von Mellingen.

2.

Am 25. Mai 2012 publizierte das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung Tiefbau, Sektion Verkehrstechnik, die die Gemeinde Mellingen betreffenden Verkehrsbeschränkungen im kantonalen Amtsblatt.

3.

Vom 4. Juni 2012 bis zum 3. Juli 2012 legte das BVU, Abteilung Tiefbau, das Bauprojekt für Abschnitt 1 (Birrfeldstrasse bis Tanklager) und Abschnitt 2 (Birrfeldstrasse bis Lenzburgerstrasse) der Umfahrung Mellingen NK 268 sowie das Rodungsgesuch öffentlich auf.

4.

Am 3. Juli 2012 erhoben die VCS-Sektion Aargau, Aarau, sowie der WWF Aargau, Aarau, handelnd jeweils im eigenen Namen sowie in Vertretung des Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Bern, bzw. des WWF Schweiz, Zürich, Einwendungen gegen die Bauprojekte (ein Schriftsatz, darin enthalten auch Einsprachen gegen die publizierten Verkehrsanordnungen) und gegen das Rodungsgesuch.

Gegen die Bauprojekte sowie die publizierten Verkehrsbeschränkungen gingen ausserdem zahlreiche weitere Einwendungen bzw. Einsprachen ein.

5.

Mit Publikation im Amtsblatt vom 21. Dezember 2012 wurde im Zusammenhang mit dem Projekt für die Umfahrung Mellingen, NK 268, ein Waldfeststellungsverfahren betreffend die Reussuferparzellen Nrn. 70, 71, 78, 1508 und 1246 sowie der Reussparzellen Nrn. 1410 und 1411 (nördliches Reussufer zwischen Geiss-Chrage und Abwasserreinigungsanlage) eröffnet, an dem sich auch die VCS-Sektion Aargau sowie der WWF Aargau, handelnd jeweils im eigenen Namen sowie in Vertretung des Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) bzw. des WWF Schweiz, mit Eingabe vom 16. Januar 2013 beteiligten.

B.

1.

Der Regierungsrat entschied über die Einwendungen der VCS-Sektion Aargau sowie des WWF Aargau, handelnd jeweils im eigenen Namen sowie in Vertretung des Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) bzw. des WWF Schweiz, am 20. März 2013 (Nr. 2013-000319):

"Die Beschlussfassung erfolgt im Ausstand von Regierungsrat Dr. Urs Hofmann, Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres.

1.

Das Ausstandsbegehren der Einwendenden gegen den Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (siehe Erw. 1.b vorstehend), Regierungsrat Peter C. Beyeler, wird im Ausstand desselben und vorgängig zu den weiteren Beschlüssen zu den Bauprojekten der Umfahrung Mellingen sowie den dazugehörigen weiteren Beschlüssen, darunter dem vorliegenden und dem Entscheid über die Einwendung gegen das Rodungsgesuch, abgewiesen.

2.

In teilweiser Gutheissung der Einwendungen wird auf den Wildschutzaun im Bereich zwischen Reuss und nördlichem Brückenwiderlager verzichtet. Diese Änderung wurde bereits in die revidierten, vom Regierungsrat zu genehmigenden Planunterlagen aufgenommen (vgl. Plan "Situation 1:1'000; Strassenbau" vom 25. Februar 2013, Plan-Nr. 3595-101B).

3.

Im Übrigen wird die Einwendung beziehungsweise Einsprache abgewiesen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden kann.

4.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, den Parteien diesen Einwendungs- und Einspracheentscheid sowie die Entscheide über die Projekte Abschnitt 1 und Abschnitt 2 zuzustellen, unter Hinweis auf den Zeitpunkt der Publikation im kantonalen Amtsblatt."

2.

Soweit die weiteren Einwendungen bzw. Einsprachen nach erfolgten Verhandlungen nicht zurückgezogen und von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden konnten, entschied der Regierungsrat über diese Einwendungen bzw. Einsprachen ebenfalls am 20. März 2013, in separaten Entscheiden.

3.

Gleichentags entschied der Regierungsrat auch über die Genehmigung der Strassenbauprojekte.

3.1.

Bezüglich Abschnitt 1 (Birrfeldstrasse bis Tanklager) (Nr. 2013-000321):

"1.

1.1

Das Bauprojekt für den Abschnitt 1, Birrfeldstrasse bis Tanklager, der Umfahrung Mellingen wird gemäss § 95 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) und Art. 10a des Umweltschutzgesetzes als rechtmässig und umweltverträglich gutgeheissen, unter folgenden Änderungen, Auflagen und Bedingungen:

1.2

Die folgenden Projektänderungen bilden Bestandteil dieser Gutheissung:

Stützmauer im Bereich des Zeughausareals

Die Böschung des Strassendamms im Bereich des Zeughausareals wird durch eine ca. 80 m lange und maximal 5,50 m hohe Stützmauer ersetzt, deren Krone niveaugleich dem Gefälle der neuen Strasse folgt und somit eine veränderliche Höhe aufweist. Die Stützmauer ist Bestandteil des Strassenkörpers und kann nicht als Rückwand für eventuell anschliessende Gebäude dienen.

Stützmauer im Bereich der Sägerei

Im Bereich des Holzlagers der Sägerei wird die Böschung des Strassendamms entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Parzellen Nrn. 160 und 161 teilweise durch eine ca. 50 m lange und maximal 2,50 m hohe Stützmauer ersetzt.

Sickerbecken am Kreisel Birrfeldstrasse auf Parzelle Nr. 159 (Ost)

Die Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA) am Kreisel Birrfeldstrasse wird neu östlich der NK 268 auf der verbleibenden Restparzelle

159 Ost realisiert. Zudem wird der Flächenbedarf für das Becken von ca. 900 m² (Bauprojekt) auf ca. 600 m² reduziert.

Linienführung Einmündung Gruemetweg

Die Linienführung des Gruemetwegs wird dahingehend geändert, dass die Einmündung in die Militärstrasse gegenüber dem Auflageprojekt ca. 20 m nach Norden verschoben wird und somit rechtwinklig erfolgen kann. Die Befahrbarkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhänger ist gewährleistet.

Wildschutzzaun auf Parzelle Nr. 78

Auf den Wildschutzzaun im Bereich zwischen Reuss und nördlichem Brückenwiderlager wird verzichtet.

1.3

Die Auflagen Nummern 1–14, 16, 18–21, 23–31, 33–34 und 36–40 gemäss der Beurteilung der Umweltschutzfachstelle vom 3. Mai 2012, soweit sie den Abschnitt 1 betreffen, bilden Bestandteil dieser Gutheissung.

1.4

Die Feststellungsverfügung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Wald) vom 27. Februar 2013, wonach es sich bei der Uferbestockung am rechten Reussufer zwischen dem Gebiet Geiss-Chrage und der Abwasserreinigungsanlage (Parz. 70, 71, 78, 1508 und 1248) nicht um Wald im Sinne des Gesetzes handelt, bildet Bestandteil dieser Gutheissung.

1.5

Die Rodungsbewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Wald) vom 27. Februar 2013 sowie die entsprechenden Auflagen bilden Bestandteil dieser Gutheissung.

1.6

Die fischereirechtliche Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Wald) vom 15. Februar 2013 sowie die entsprechenden Auflagen bilden Bestandteil dieser Gutheissung.

1.7

Die Ausnahmegewilligung nach Art. 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und § 13 Abs. 3 des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Landschaft und Gewässer) vom 20. Februar 2013 bildet Bestandteil dieser Gutheissung.

1.8

Die Bewilligung für die Nutzung von öffentlichen Gewässern oder ihres Gebiets des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Landschaft und Gewässer) vom 12. April 2012 (Nr. BVU/329/2012/8) bildet Bestandteil dieser Gutheissung.

1.9

Mit der Projektgenehmigung gelten sämtliche raumplanungs- und umweltrechtlichen Bewilligungen integral als erteilt, insbesondere die folgenden:

- Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) für die Überdeckungen der Reuss und den Ersatz der bestehenden Eindolung des Birchbachs
- Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) für die Erstellung von Anlagen im Gewässerraum der Reuss
- Bewilligung nach § 120 des Baugesetzes (BauG) für bauliche Veränderungen an Gewässern
- Bewilligung nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG) für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- Ausnahmegewilligung nach § 67 Abs. 1 BauG für Abweichungen vom Dekret über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten (Reussuferschutzdekret, RUD) vom 17. März 1966 (SAR 761.520).

2.

Für sieben Gebäude an der Aargauerstrasse, Parzellen Nrn. 410 und 411, an der Birrfeldstrasse, Parzellen Nrn. 421, 422, 433 und 449, und an der Zeughausstrasse, Parzelle Nr. 384, werden Erleichterungen gewährt (Art. 8 Lärmschutz-Verordnung). Als Ersatzmassnahme werden bei den lärmempfindlichen Räumen Schallschutzfenster eingebaut (Art. 10 Lärmschutz-Verordnung).

3.

Das genehmigte Strassenbauprojekt in der Fassung vom 29. Februar 2012, mit Änderungen bis zum 25. Februar 2013, gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b Baugesetz; § 8 Abs. 1 Kantonsstrassendekret).

4.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, den Parteien diesen Entscheid über das Projekt zusammen mit den Einwendungs- beziehungsweise Einspracheentscheiden zuzustellen, unter Hinweis auf den Zeitpunkt der Publikation im kantonalen Amtsblatt."

3.2.

Bezüglich Abschnitt 2 (Birrfeldstrasse bis Lenzburgerstrasse) (Nr. 2013-000322):

"1.

1.1

Das Bauprojekt für den Abschnitt 2, Birrfeldstrasse bis Lenzburgstrasse, der Umfahrung Mellingen wird gemäss § 95 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) und Art. 10a des Umweltschutzgesetzes als rechtmässig und umweltverträglich gutgeheissen, unter folgenden Änderungen, Auflagen und Bedingungen:

1.2

Die folgende Projektänderung bildet Bestandteil dieser Guttheissung:

Ballfangzaun am Sportplatz Grosse Kreuzzelg

Mit Abschluss der Bauarbeiten wird von der geplanten Überführung Bublikerweg bis und mit Schwimmbadwiese (Beachvolleyballfeld) auf der Krone des Lärmschutzdamms ein Ballfangzaun mit einer den jeweiligen Anforderungen entsprechenden Gesamthöhe von 4–6 m, ausgehend vom Niveau des Sportplatzes, erstellt. Die Details werden vor der Ausführung gemeinsam vor Ort festgelegt.

1.3

Die folgenden Zusicherungen bilden Bestandteil dieser Guttheissung:

Tragfähigkeit Brücken Woogbüntenweg

Die Brücken des Woogbüntenwegs (Parz. 1584) über den Schwarzgraben und den Franzosengraben werden nach dem Lastmodell der SN 505 261 (2003) bemessen beziehungsweise entsprechend verstärkt.

Beleuchtung Überführung Büblikerweg

Für die Beleuchtung der Überführung Büblikerweg werden Leuchten mit guter Abschirmung, in der Art der auf Seite 30 unten der Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute BAFU) aus dem Jahr 2005 aufgeführten Leuchten, verwendet.

1.4

Die Auflagen Nummern 1–14, 16, 18–21, 23–31, 36–40 gemäss der Beurteilung der Umweltschutzfachstelle vom 3. Mai 2012, soweit sie den Abschnitt 2 betreffen, bilden Bestandteil dieser Guttheissung.

1.5

Die fischereirechtliche Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Wald) vom 15. Februar 2013 sowie die entsprechenden Auflagen bilden Bestandteil dieser Guttheissung.

1.6

Die Ausnahmegewilligung nach Art. 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und § 13 Abs. 3 des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985 (NLD) des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Landschaft und Gewässer) vom 20. Februar 2013 bildet Bestandteil dieser Guttheissung.

1.7

Die Bewilligung für die Nutzung von öffentlichen Gewässern oder ihres Gebiets des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Landschaft und Gewässer) vom 12. April 2012 (Nr. BVU/329/2012/8) bildet Bestandteil dieser Guttheissung.

1.8

Mit der Projektgenehmigung gelten sämtliche raumplanungs- und umweltrechtlichen Bewilligungen integral als erteilt, insbesondere die folgenden:

- Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) für die Überdeckung/Eindolung des Franzosengrabens
- Bewilligung nach § 120 des Baugesetzes (BauG) für bauliche Veränderungen an Gewässern
- Bewilligung nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG) für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

2.

2.1

Für drei Gebäude in der Neuüberbauung "Giardino" auf Parzellen Nrn. 1618 und 1619 sowie für die zwei Parzellen Nrn. 626 und 1582 der Sportanlagen in Mellingen werden Erleichterungen gewährt (Art. 7 Lärmschutz-Verordnung). Da die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden,

müssen keine Ersatzmassnahmen (Schallschutzfenster) vorgesehen werden.

2.2

Für zwölf Gebäude Im Geerig, Parzellen Nrn. 1268, 1269 und 1270, an der Jurastrasse, Parzellen Nrn. 866, 972, und 1283, und an der Lenzburgerstrasse, Parzellen Nrn. 803, 807, 809, 814 und 1146, in Mellingen werden Erleichterungen gewährt (Art. 8 Lärmschutz-Verordnung). Als Ersatzmassnahme werden bei den lärmempfindlichen Räumen Schallschutzfenster eingebaut (Art. 10 Lärmschutz-Verordnung).

3.

Das genehmigte Strassenbauprojekt in der Fassung vom 29. Februar 2012, mit Änderungen bis zum 25. Februar 2013, gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b Baugesetz; § 8 Abs. 1 Kantonsstrassendekret).

4.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, den Parteien diesen Entscheid über das Projekt zusammen mit den Einwendungs- beziehungsweise Einspracheentscheiden zuzustellen, unter Hinweis auf den Zeitpunkt der Publikation im kantonalen Amtsblatt."

C.

1.

Gegen die am 27. März 2013 zugestellten Entscheide des Regierungsrats (Publikation im Amtsblatt am 28. März 2013) erhoben die VCS-Sektion Aargau sowie der WWF Aargau, handelnd jeweils im eigenen Namen sowie in Vertretung des Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) bzw. des WWF Schweiz, am 6. Mai 2013 Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit den Anträgen:

"1.

Es seien die angefochtenen Entscheide RRB Nrn. 2013-000319, 2013-000321 und 2013-000322 vom 20. März 2013 mitsamt den damit erteilten Bewilligungen aufzuheben.

2.

Es seien die folgenden koordiniert eröffneten Bewilligungen aufzuheben:

2.1.

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald BVU vom 27. Februar 2013.

2.2.

Feststellungsverfügung der Abteilung Wald BVU vom 27. Februar 2013.

2.3.

Ausnahmebewilligung nach Art. 22 NHG und § 13 Abs. 3 NLD der Abteilung Landschaft und Gewässer BVU vom 20. Februar 2013 bezüglich Eingriff in das Ufergehölz der Reuss.

2.4.

Fischereirechtliche Bewilligung der Sektion Jagd und Fischerei BVU vom 15. Februar 2013.

2.5.

Nutzungsbewilligung Nr. BVO/329/2012/8 der Abteilung Landschaft und Gewässer BVU vom 12. April 2012.

3.

Es sei in Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführenden das Bauprojekt für beide Abschnitte abzulehnen.

4.

Eventualiter sei in Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführenden die Sache zur Neu Beurteilung im Sinne der Erwägungen gemäss der nachfolgenden Begründung an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

5.

Es sei die Einholung eines formellen und umfassenden Gutachtens der ENHK anzuordnen.

6.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners."

2.

Mit Beschwerdeantwort vom 21. Juni 2013 beantragte das BVU, Rechtsabteilung, namens des Regierungsrats die kostenfällige Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

3.

Mit Replik vom 4. Oktober 2013 hielten die Beschwerdeführer an den Anträgen gemäss Beschwerde vom 6. Mai 2013 unverändert fest.

4.

In ihrer Duplik vom 5. November 2013 hielt das BVU, Rechtsabteilung, namens des Regierungsrats an den Anträgen gemäss Beschwerdeantwort vom 21. Juni 2013 unverändert fest.

5.

Am 18. November 2013 reichten die Beschwerdeführer eine weitere Stellungnahme ein.

6.

Am 21. Februar 2014 beschloss das Verwaltungsgericht, ein Gutachten in Auftrag zu geben, das sich zur Einordnung des Strassenbauprojekts in das BLN-Objekt Nr. 1305 Reusslandschaft (BLN = Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) aus Sicht des Natur- und Heimatschutzes äussert. Mit dem Gutachten wurde die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) beauftragt.

7.

Mit Eingabe vom 26. März 2014 stellten die Beschwerdeführer ein Ausstandsbegehren gegen verschiedene Mitglieder der ENHK und erstatteten

einen Katalog mit 20 Ergänzungsfragen. Das BVU, Rechtsabteilung, äußerte sich dazu namens des Beschwerdegegners und des Regierungsrats am 29. April 2014; die ENHK nahm zum Ausstandsbegehren am 30. April 2014 Stellung. Die Beschwerdeführer nahmen zu den genannten Eingaben des BVU und der ENHK am 15. Mai 2014 Stellung.

8.

Mit Verfügung vom 10. Juli 2014 wurde bezüglich der Begutachtung durch die ENHK festgestellt, dass A. _____, B. _____ und C. _____ als Mitglieder sowie D. _____ als Kommissionssekretär der ENHK in den Ausstand treten. Des Weiteren wurden die von der ENHK zu beantwortenden Fragen festgehalten. Am 21. Juli 2014 ersuchten die Beschwerdeführer, eine vom Gericht umformulierte Frage (Frage q) wiedererwägungsweise zu ergänzen.

9.

Am 5. November 2014 fand vor Ort eine Experteninstruktion und Inpflichtnahme durch das Verwaltungsgericht statt. Anlässlich der Experteninstruktion wurde auch die Frage q im Sinne der Eingabe der Beschwerdeführer vom 21. Juli 2014 bereinigt/präzisiert.

10.

Am 18. November 2014 reichte das BVU, Rechtsabteilung, im Namen des Beschwerdegegners Bemerkungen zu weiteren eingereichten Unterlagen sowie zum Protokoll vom 5. November 2014 ein. Mit Verfügung vom 21. November 2014 korrigierte das Verwaltungsgericht die Präsenz der Parteien im Protokoll vom 5. November 2014 von Amtes wegen, indem E. _____, BVU, Rechtsabteilung, auch als Vertreter des Beschwerdegegners auftrat. Die Beschwerdegegner nahmen zu den Bemerkungen des BVU am 3. Dezember 2014 Stellung.

11.

Am 13. Februar 2015 erstattete die ENHK ihr Gutachten.

12.

12.1.

Die Beschwerdeführer nahmen zum Gutachten der ENHK am 20. April 2015 Stellung.

12.2.

Das BVU, Rechtsabteilung, nahm namens des Beschwerdegegners und des Regierungsrats am 22. April 2015 zum Gutachten der ENHK Stellung und stellte folgende Verfahrensanträge:

"1.

1.1

Dem Beschwerdegegner wird (erstreckbare) Frist bis 16. November 2015 gesetzt, um eine Projektänderung als Variante im Bereich Gruemet (Verschiebung der Umfahrungsstrasse in die Landwirtschaftszone und Verzicht auf die Verschiebung der Militärstrasse hangwärts) einzureichen.

1.2

1.2.1

Der Beschwerdegegner wird aufgefordert, innert genannter Frist allfällige Einwendungen gegen die Projektänderung mit einer Stellungnahme des Departements BVU (Rechtsabteilung) dem Verwaltungsgerichts einzureichen.

1.2.2

Eventualiter: Der Grundeigentümer der Parzelle 38 (Landwirt) und die Einwohnergemeinde Mellingen werden beigeladen.

2.

Dem Beschwerdegegner wird (erstreckbare) Frist bis 15. September 2015 gesetzt, um die Auswirkungen der Brückenpfeiler auf die Population von gefährdeten Fischarten darzulegen und gegebenenfalls mögliche Ersatzmassnahmen zu bestimmen."

13.

Die Beschwerdeführer äusserten sich zur Stellungnahme des BVU, Rechtsabteilung, vom 22. April 2015 am 12. Juni 2015 und stellten folgende Anträge:

"1.

Die Anträge des Beschwerdegegners zum Verfahren seien vollumfänglich abzuweisen.

2.

Im Übrigen unverändert gemäss Rechtsbegehren Nr. 1-4 und Nr. 6 der Beschwerde vom 6. Mai 2013."

14.

Am 23. Juni 2015 ersuchte das BVU, Rechtsabteilung, um Ansetzung einer Frist bis 31. August 2015, um sich allenfalls zur Eingabe der Beschwerdeführer sowie zum weiteren Verfahren zu äussern.

15.

Mit Beschluss vom 15. Juli 2015 trat das Verwaltungsgericht auf die Anträge zum Verfahren gemäss Ziff. 1 der Stellungnahme des BVU, Rechtsabteilung, vom 22. April 2015 nicht ein. Dem Antrag Ziff. 2 der genannten Stellungnahme wurde stattgegeben. Dem BVU, Rechtsabteilung, wurde ausserdem Frist angesetzt, um sich zur Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 12. Juni 2015 äussern zu können. Das BVU, Rechtsabteilung, erstattete namens des Beschwerdegegners und des Regierungsrats am 4. September 2015 eine entsprechende Stellungnahme. Mit Eingabe vom

11. September 2015 nahm das BVU, Rechtsabteilung, namens des Beschwerdegegners ausserdem zu den Auswirkungen der Brückenpfeiler auf die Population von gefährdeten Fischarten Stellung.

16.

Am 2. Oktober 2015 reichten die Beschwerdeführer eine weitere Stellungnahme ein.

17.

17.1.

Am 20. November 2015 reichte das BVU, Rechtsabteilung, namens des Beschwerdegegners eine Stellungnahme zum Verfahren betreffend Projekt Abschnitt 1 ein und stellte folgende Anträge:

"1.

Das Beschwerdeverfahren betreffend Bauprojekt Abschnitt 1 (RRB Nr. 2013-321) wird einstweilen bis 30. Juni 2016 sistiert. Der Beschwerdegegner hat sich vor Ablauf der Frist zum Fortgang des Verfahrens zu äussern und entsprechend Antrag zu stellen.

Der Beschwerdegegner wird bei der Zusage behaftet, die geplante Projektänderung ohne Verzug dem Regierungsrat zum Beschluss vorzulegen.

2.

Eventualiter: Auch das Beschwerdeverfahren betreffend Bauprojekt Abschnitt 2 (RRB Nr. 2013-322) wird einstweilen sistiert."

17.2.

Ebenfalls am 20. November 2015 reichte das BVU, Rechtsabteilung, namens des Beschwerdegegners eine Stellungnahme zum Verfahren betreffend Projekt Abschnitt 2 ein.

C.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 26. November 2015 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Gemäss § 95 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) ist gegen Entscheide des Regierungsrats über die Einwendungen und die bereinigten Bauprojekte für Kantonsstrassen die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig. Das Verwaltungsgericht ist somit zuständig.

2.

2.1.

Gemäss § 4 Abs. 3 BauG können gesamtkantonale Organisationen Einwendungen und Beschwerden erheben, wenn es um Anordnungen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes, um Entscheide über die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder um entsprechende planerische Festsetzungen geht. Das zuständige Departement führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der einwendungs- und beschwerdeberechtigten Organisationen und ihrer zeichnungsberechtigten Organe (§ 4 Abs. 5 BauG).

Die Beschwerdebefugnis der kantonalen Sektionen des VCS und des WWF, die unter anderem als Beschwerdeführer auftreten, ergibt sich gestützt auf § 4 Abs. 3 und 5 BauG i.V.m. § 42 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) (siehe Verzeichnis des BVU der einwendungs- und beschwerdeberechtigten gesamtkantonalen Organisationen gemäss § 4 Abs. 5 BauG; Stand: 21. August 2013; vgl. bereits Einwendungsentscheid Nr. 2013-000319, S. 5).

2.2.

Für gesamtschweizerische Organisationen ergibt sich das Beschwerderecht direkt aus dem Bundesrecht: Einerseits steht es gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen zu, die rein ideelle Zwecke verfolgen bzw. deren wirtschaftliche Tätigkeiten der Erreichung der ideellen Zwecke dienen, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) erforderlich ist (vgl. Art. 55 USG). Andererseits steht es gesamtschweizerisch tätigen Organisationen zu, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, die rein ideelle Zwecke verfolgen bzw. deren wirtschaftliche Tätigkeiten der Erreichung der ideellen Zwecke dienen (vgl. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 [NHG; SR 451]). Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Personen (Art. 55 Abs. 3 USG; Art. 12 Abs. 3 NHG).

Gemäss der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (VBO; SR 814.076) ist der WWF Schweiz sowohl nach USG als auch nach NHG beschwerdeberechtigt; der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) ist nach USG beschwerdeberechtigt (siehe auch Art. 42 Abs. 1 lit. b VRPG).

2.3.

Die beschwerdeführenden Organisationen sind vorliegend somit zur Beschwerde befugt.

3.

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist damit einzutreten.

4.

Aufgrund der Bedeutung des Falles urteilt das Verwaltungsgericht mit einer Besetzung von fünf Richtern (§ 3 Abs. 6 lit. c des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

5.

Das BVU, Rechtsabteilung, beantragt eine Sistierung des Beschwerdeverfahrens betreffend Bauprojekt Abschnitt 1, eventualiter sei auch das Beschwerdeverfahren betreffend Bauprojekt Abschnitt 2 einstweilen zu sistieren (vgl. zum Ganzen Stellungnahmen BVU, Rechtsabteilung, vom 20. November 2015). Wird von einem Verfahrensbeteiligten ein Sistierungsgesuch gestellt, so hat die Behörde, bei welcher das Verfahren hängig ist, darüber zu befinden, in der Regel in Form einer Zwischenverfügung oder eines Zwischenentscheids, gegebenenfalls auch gleichzeitig mit dem Endentscheid (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1999, S. 146 mit Hinweisen). Für eine Sistierung können vor allem verfahrensökonomische Gründe sprechen; sie kann sich namentlich dann aufdrängen, wenn der Entscheid vom Ergebnis eines andern hängigen Verfahrens abhängt. Gegen eine Sistierung lässt sich regelmässig die damit verbundene Verlängerung der Verfahrensdauer anführen (AGVE 1999, S. 145 f. mit Hinweisen; vgl. auch Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] III/141 vom 12. Dezember 2014 [WBE.2014.297], S. 5 f.; VGE III/14 vom 30. März 2012 [WBE.2011.156], S. 6). Die Behörde, die über die Sistierung zu befinden hat, verfügt über einen erheblichen Ermessensspielraum (vgl. MARTIN BERTSCHI/KASPAR PLÜSS, in: ALAIN GRIFFEL [Hrsg.], Kommentar VRG, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Vorbem. zu §§ 4-31 N 43; THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 38 N 11).

Dem Sistierungsgesuch zugrunde liegt die Tatsache, dass das BVU – als Folge des vom Verwaltungsgericht eingeholten ENHK-Gutachtens – eine Alternative als Projektanpassung plant und beabsichtigt, diese im Januar 2016 öffentlich aufzulegen. Würde das vorliegende Verfahren sistiert, führte dies indes zu einer prozessökonomisch unerwünschten Verfahrensverzögerung. Der Entscheid in der Hauptsache im hier hängigen Verfahren ist spruchreif und kann gefällt werden. Eine Sistierung erscheint auch deshalb nicht sinnvoll, weil sich im Rahmen einer angepassten Vari-

ante Rechtsfragen, die bereits im vorliegenden Verfahren zu beantworten sind, erneut stellen können. In den nachfolgenden Erwägungen werden verschiedene Punkte angeführt, denen bei einer Anpassung des Projekts Rechnung zu tragen ist. Der Anpassungsbedarf ist ausserdem nicht derart geringfügig, dass er im Rahmen des hängigen Beschwerdeverfahrens vorgenommen werden könnte (vgl. bereits Beschluss vom 15. Juli 2015).

Demgemäss ist das Sistierungsgesuch abzuweisen.

6.

Mit der Beschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und Rechtsverletzung geltend gemacht werden, einschliesslich Ermessensmissbrauch und -überschreitung (§ 55 Abs. 1 VRPG). Die Ermessensüberprüfung ist nach dieser Bestimmung grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. § 55 Abs. 2 und 3 VRPG). Nach § 55 Abs. 3 lit. f VRPG ist die Rüge der Unangemessenheit jedoch dann zulässig, wenn dies nach Bundesrecht vorgeschrieben ist. Das trifft hier zu. Wenn der Regierungsrat Projektgenehmigungsbehörde ist, kann die von Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) geforderte unabhängige Beschwerdeinstanz mit voller Überprüfungsbefugnis nur das Verwaltungsgericht sein, weshalb es den angefochtenen Entscheid mit umfassender Kognition zu überprüfen hat. Volle Überprüfung bedeutet dabei auch die Beurteilung der Frage, ob das Planungsermessen richtig und zweckmässig ausgeübt worden ist. Die Rüge der Unangemessenheit des zu beurteilenden Strassenbauprojekts ist also zu hören und in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob die gewählte Planvariante zweckmässig ist. Freilich ist eine gewisse Zurückhaltung insoweit angebracht, als es um lokale Angelegenheiten geht; die Beschwerdebehörde ist Rechtsmittel- und nicht Planungsinstanz. Ein Planungsentscheid ist zu schützen, wenn er sich als zweckmässig erweist, unabhängig davon, ob sich weitere, ebenso zweckmässige Lösungen erkennen lassen (AGVE 2004, S. 183 ff.; statt vieler: Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] III/51 vom 17. April 2015 [WBE.2015.3], S. 4 mit Hinweisen; VGE III/37 vom 25. April 2006 [WBE.2005.21], S. 5).

II.

1.

Zur Beurteilung steht das kantonale Strassenbauprojekt "NK 268 Umfahrung Mellingen", welches (im Abschnitt 1) das BLN-Objekt Nr. 1305 Reusslandschaft durchquert bzw. tangiert. Der Hauptstreitpunkt betrifft wesentlich die Frage, ob das Vorhaben in dieser Hinsicht zulässig ist.

1.1.

Die Beschwerdeführer beantragen in ihrer Beschwerde in formeller Hinsicht die Einholung eines Gutachtens der ENHK. Die Voraussetzungen für

eine obligatorische Begutachtung (Art. 7 Abs. 2 NHG) seien in mehrfacher Hinsicht erfüllt (vgl. Beschwerde, S. 3, 23 ff.).

Der Regierungsrat erachtete eine Begutachtung durch die ENHK als nicht erforderlich. Die nach Art. 7 Abs. 1 NHG zuständige Abteilung für Landschaft und Gewässer des BVU habe das Erfordernis einer Begutachtung durch die ENHK verneint, und die ENHK habe sich dieser Beurteilung zu Recht angeschlossen. Würden wie im vorliegenden Fall keine Schutzziele tangiert, so entstehe keine Gutachtenspflicht (vgl. Einwendungsentscheid Nr. 2013-000319, S. 32 f.).

1.2.

Art. 7 Abs. 2 NHG schreibt eine obligatorische Begutachtung durch eine eidgenössische Kommission (im Sinne von Art. 25 Abs. 1 NHG) vor, wenn bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe ein Objekt, das in einem Inventar des Bundes nach Art. 5 NHG aufgeführt ist, erheblich beeinträchtigt werden kann oder sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen stellen. Die Kommission hat in diesem Fall zuhanden der Entscheidbehörde ein Gutachten zu verfassen, in dem sie angibt, ob das Objekt ungeschmälert zu erhalten oder wie es zu schonen ist (vgl. auch BGE 138 II 285 = Umweltrecht in der Praxis [URP] 2012, S. 530; 138 II 31; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 2012 [A-1187/2011], Erw. 6.4. = URP 2012, S. 604).

Die Gutachten sind insbesondere bei Objekten, für welche die Schutzziele in den Objektblättern wenig aussagekräftig sind, von grosser Bedeutung, was bei BLN-Objekten oft der Fall ist. Indem Experten die Schutzziele konkretisieren und sie in Bezug zum geplanten Eingriff setzen, zeigt sich oft erst die genaue Tragweite eines Eingriffs für ein Objekt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 2012 [A-1187/2011], Erw. 6.4. mit Hinweis auf NINA DAJCAR, Natur- und Heimatschutz-Inventare des Bundes, Diss., Zürich/Basel/Genf 2011, S. 127 = URP 2012, S. 604). Die Beschränkung der Begutachtungspflicht auf bestimmte Eingriffe führte der Gesetzgeber erst auf den 1. Januar 2000 ein. Als Grund nannte er vor allem die Überlastung der Kommissionen. Routinegeschäfte sollen daher von der Fachstelle beurteilt werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 2012 [A-1187/2011], Erw. 6.4. = URP 2012, S. 604; Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren vom 25. Februar 1998, Bundesblatt [BBl] 1998, S. 2608 f.; DAJCAR, a.a.O., S. 127). Mit der obligatorischen Begutachtung wird gewährleistet, dass ein unabhängiges Fachorgan bei der Beurteilung des Projekts auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes speziell achtet und dass die zuständigen Instanzen diesbezüglich über zuverlässige Unterlagen verfügen (vgl. BGE 127 II 280 f. mit Hinweis auf JÖRG LEIMBACHER, in: PETER M. KELLER/JEAN-BAPTISTE

ZUFFEREY/KARL LUDWIG FAHRLÄNDER [Hrsg.], Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 7 N 13).

Art. 7 NHG stellt keine blosse Ordnungsvorschrift dar; sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Begutachtung durch die zuständige Kommission obligatorisch (vgl. BGE 127 II 280 f.; Urteil des Bundesgerichts vom 8. April 2009 [1C_409/2008], Erw. 4.3).

1.3.

Mit Beschluss vom 21. Februar 2014 ordnete das Verwaltungsgericht eine Begutachtung durch die ENHK an. Dies aus folgenden Gründen:

1.3.1.

Gemäss den Projektunterlagen soll das Strassenbauvorhaben teilweise innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1305 "Reusslandschaft" – einem Inventarobjekt nach Art. 5 NHG – verlaufen. Das Vorhaben erfordert u.a. eine Rodungsbewilligung, deren Erteilung als "Erfüllung einer Bundesaufgabe" gilt (Art. 2 Abs. 1 lit. b NHG; BGE 138 II 287). Ebenso zählen die Erteilung von Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 ff. RPG; vgl. etwa BGE 136 II 219), fischereirechtliche Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer, gewässerschutzrechtliche Verfügungen sowie die Anwendung der Bestimmungen über den Schutz von Uferbereichen etc. regelmässig zu den Bundesaufgaben (siehe BARBARA JUD, Bundesinventare nach Art. 5 NHG, in: VLP-ASPAN, Raum und Umwelt Nr. 1/11, S. 4; Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Rich- und Nutzungsplanung, hrsg. von den Bundesämtern für Raumentwicklung [ARE], für Umwelt [BAFU], für Kultur [BAK] und für Strassen [ASTRA], S. 4; PETER HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 5. Auflage, Bern 2008, S. 405 ff.). Mit Blick auf Art. 7 Abs. 2 NHG stellt sich deshalb die Frage, ob das BLN-Objekt Nr. 1305 durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden kann oder sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen stellen.

1.3.2.

Im Bereich des Gruemet-Hügels führt das projektierte Vorhaben entlang des BLN-Objekts Nr. 1305, wobei es teilweise knapp ausserhalb, teilweise aber auch innerhalb des BLN-Objekts liegt. Mit der Reussquerung wird das BLN-Objekt ausserdem durchquert. Der Umweltverträglichkeitsbericht vom 29. Februar 2012/9. März 2012 (Umweltverträglichkeitsprüfung, Abschnitt 1, Bericht Hauptuntersuchung [nachfolgend: UVB Abschnitt 1]) spricht davon, dass die Umfahrungsstrasse das BLN-Objekt "wesentlich" beeinflusse. Von den (von den Verfassern des UVB definierten) Schutzzielen würden insbesondere die Erhaltung des urtümlichen Landschaftsbilds sowie die Erhaltung urtümlicher, vom Menschen noch wenig beeinflussten Landschaftsteilen beeinträchtigt. Für diese Beeinträchtigung würden weder innerhalb des Projekts, noch in der weiteren Umgebung ent-

sprechende Ersatzmassnahmen geleistet (UBV Abschnitt 1, S. 57). Im Zusammenhang mit dem geomorphologischen Objekt kommt der UVB ausserdem zum Schluss, auch wenn der Gruemet nur wenig angeschnitten werde und seine Makroform und somit seine Substanz weitgehend erhalten bleibe, sei der Eingriff in die Landschaft aus ästhetischer Sicht beträchtlich und beeinträchtige den Wert des Objekts (UVB Abschnitt 1, S. 58). Als Fazit hält der UVB fest, der Umweltbereich Landschaft werde vom Projekt stark beeinträchtigt. Das Strassenbauprojekt tangiere diverse wichtige und zum Teil geschützte Landschaftselemente massiv und langfristig. Dank der landschaftspflegerischen Begleitplanung werde eine Vielzahl von negativen Auswirkungen minimiert und die Beeinträchtigungen liessen sich durch geeignete Massnahmen mildern. Für die Beeinträchtigung des BLN-Objekts sei weder vor Ort, noch in der näheren Umgebung eine geeignete Ersatzmassnahme gefunden worden (UVB Abschnitt 1, S. 59). Auch im landschaftspflegerischen Begleitprojekt wird festgehalten, der Bau der NK 268 verändere das heute gewohnte Erscheinungsbild nachhaltig (Landschaftspflegerisches Begleitprojekt Abschnitt 1, Technischer Bericht, S. 18).

Auf die Einholung eines ENHK-Gutachtens wurde seitens des Beschwerdegegners und des Regierungsrats wesentlich aufgrund einer Stellungnahme der ENHK vom 8. Dezember 2011 verzichtet. Die Stellungnahme geht auf eine Anfrage des BVU, Abteilung Landschaft und Gewässer, vom 26. September 2011 zurück (vgl. Vorakten IV, act. 130-133). Die ENHK hielt fest, die neue Strasse stelle zwar eine Beeinträchtigung der Landschaft und insbesondere einen erheblichen Eingriff in die Landschaftskammer im Bereich der Militärstrasse dar; dieser Eingriff finde aber ausserhalb des Perimeters des BLN-Objekts statt, weshalb sie sich der Ansicht anschliessen könne, dass kein erheblicher Eingriff in das BLN-Objekt Nr. 1305 drohe. Insbesondere dürfe auch angenommen werden, dass die Reuss mit ihren Ufern dank der vorgesehen Höhenlage der Brücke nur leicht beeinträchtigt werde (Vorakten IV, act. 138). Dass der Eingriff (im Bereich des Gruemet-Hügels) ausserhalb des BLN-Perimeters stattfindet, steht jedoch im Widerspruch zur Feststellung der ENHK einen Abschnitt davor, wo sie ausführte, die erforderlichen Rodungen lägen ihrer Ansicht nach innerhalb des BLN-Perimeters (Vorakten IV, act. 137). Aus den Projektunterlagen ergibt sich zudem, dass die Rodung für die Verlegung der Militärstrasse erfolgt. Obwohl die ENHK einen erheblichen Eingriff im Sinne von Art. 7 Abs. 2 NHG verneinte, regte sie dennoch an, nochmals zu überprüfen, ob die Strasse nicht etwas vom Hangfuss entfernt werden könne, da die Linienführung am Fuss des Gruemet wenn nicht innerhalb der Objekts Grenzen, so doch jedenfalls in deren Bereich verliefen (Vorakten IV, act. 138). Berücksichtigt man überdies, dass das Vorhaben das BLN-Objekt an anderer Stelle durchquert und es sich bei der Umfahrung Mellingen um ein Projekt von erheblicher Grösse mit entsprechenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt handelt, vermag die

Schlussfolgerung der ENHK, dass das Vorhaben das Inventarobjekt nicht erheblich beeinträchtigen kann (vgl. Art. 7 Abs. 2 NHG), nicht zu überzeugen. Dies umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass sich die durch die Verfassung gebotene Rücksichtspflicht gegenüber Landschaft und Natur nicht nur auf die ausdrücklich inventarisierten Objekte beschränkt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts drängt sich eine besondere Beachtung der Aspekte des Landschaftsschutzes und der Anliegen der Naturerhaltung nämlich vor allem auch dort auf, wo es um Gebiete geht, die an Objekte von nationaler Bedeutung angrenzen und deren Beeinträchtigung sich unmittelbar oder mittelbar auf diese auswirken kann (vgl. BGE 112 Ib 297; LEIMBACHER, a.a.O., Art. 6 N 3). Ein Gutachten der ENHK (nach Art. 7 Abs. 2 NHG) ist nicht nur dann zwingend erforderlich, wenn ein Standort innerhalb eines Inventarobjekts liegt, sondern auch dann, wenn er so nahe an dessen Grenzen liegt, dass er sich darauf auswirken kann (vgl. BGE 138 II 286 = URP 2012, S. 530 f.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 2011 [A-8386/2010], Erw. 6.4.).

Bei der Umfahrung Mellingen handelt es sich um ein Grossprojekt, dessen Beurteilung klare und schlüssige Grundlagen erfordert. Aufgrund der Projektunterlagen, insbesondere auch der Hinweise im UVB, liess sich eine erhebliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1305 nicht von vornherein ausschliessen. Tatsache ist, dass das projektierte Vorhaben entlang des BLN-Objekts Nr. 1305 führt, dieses anschneidet (im Bereich Gruemet-Hügel) und an anderer Stelle durchquert (Reussquerung). Von einem blossen "Routinegeschäft" kann nicht gesprochen werden; die vorgesehenen Eingriffe in das BLN-Objekt sowie die Auswirkungen auf das BLN-Objekt lassen einen solchen Schluss nicht zu. Im Weiteren stellten sich auch grundsätzliche Fragen, namentlich was die konkreten Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1305 im streitigen Bereich anbelangt und ob das projektierte Vorhaben mit diesen Schutzziele vereinbar ist. Da die Schutzziele beim BLN – wie im vorliegenden Fall (vgl. Beschrieb im BLN-Inventar zu Objekt Nr. 1305) – oft sehr allgemein gefasst und wenig aussagekräftig sind, müssen sie im Anwendungsfall regelmässig noch konkretisiert werden, wobei der ENHK als besondere Fachbehörde hier eine wichtige Funktion zukommt; die entscheidenden Behörden dürfen von deren gutachterlichen Feststellungen nur aus triftigen Gründen abweichen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 16. Dezember 2011 [OGE 60/2010/6 und 60/2010/40], Erw. 3c, in: URP 2012, S. 338). Eine Begutachtung war mithin auch aus diesem Grund erforderlich.

Nach dem Gesagten war eine EHNK-Begutachtung gemäss Art. 7 Abs. 2 NHG zwingend notwendig, d.h. obligatorisch.

2.

2.1.

Durch die Aufnahme eines Objekts von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 NHG). Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 Abs. 2 NHG). Unter Hinweis auf die einschlägige bundesrätliche Botschaft versteht das Bundesgericht den Begriff der "ungeschmälerten Erhaltung" so, dass der im Inventar angestrebte Schutz vollumfänglich zur Geltung gelangen und allfälligen Bedrohungen begegnet werden soll. Die Aufnahme eines Objekts in ein Inventar bedeute andererseits nicht, dass sich am bestehenden Zustand überhaupt nichts mehr ändern dürfe. Der Zustand eines Objekts solle aber gesamthaft betrachtet unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes nicht verschlechtert werden. Allfällige geringfügige Nachteile einer Veränderung müssten durch anderweitige Vorteile mindestens ausgeglichen werden. Sei mit dem Bauprojekt ein schwerer Eingriff verbunden, d.h. sei damit u.a. eine auf ein Schutzziel ausgerichtete, umfangreiche und nicht wieder rückgängig zu machende Beeinträchtigung verbunden, die ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne des Inventars zur Folge habe, sei dies in Erfüllung einer Bundesaufgabe grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme sei nach der gesetzlichen Regelung nur möglich, wenn das Eingriffsinteresse auf ein gleich- oder höherwertiges Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung zurückgehe. D.h. immer dann, wenn das zu einem Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung vorgebrachte Interesse nicht von nationaler Bedeutung sei, sei der Eingriff unzulässig und dürfe von der Entscheidbehörde keine Interessenabwägung mehr durchgeführt werden, denn in diesen Fällen habe der Gesetzgeber bereits zu Gunsten der ungeschmälerten Erhaltung entschieden (BGE 127 II 281 f. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 6. Oktober 2003 [1A.73/2002, 1A.74/2002, 1A.75/2002, 1A.76/2002, 1A.77/2002], Erw. 5.1 = Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 106/2005, S. 374 f. mit Hinweisen).

2.2.

2.2.1.

Die ENHK gelangte in ihrem Gutachten vom 13. Februar 2015 zu folgender Beurteilung:

"3. Betroffene Inventarobjekte

3.1 Das BLN-Objekt Nr. 1305 'Reusslandschaft'

Die Umschreibung des BLN-Objektes Nr. 1305 'Reusslandschaft' lautet wie folgt: *'Eine der vielfältigsten und besterhaltenen Flusslandschaften des schweizerischen Mittellandes mit vorwiegend eiszeitlich geprägten Geländeformen und zahlreichen Zeugen der erdgeschichtlichen Vergangenheit: Wallmoränen, erratische Blöcke, glaziale Schotter, Flussmäander. Talabschnitt südlich von Bremgarten (Reussebene): Weiträumige Kulturlandschaften mit parkartigem Charakter und einer Vielzahl von seltenen Naturstandorten. Rückzugsgebiet für gefährdete Flora und Fauna der Feuchtbiotope. Artenreiche Pfeifengraswiesen, Kleinseggen- und Hochstaudenrieder mit einzigartigem Vorkommen der Sibirischen Schwertlilie. Altwasserlandschaften von eindrucklicher Schönheit und Vielfalt (Stille Reuss, Rottenschwiler Moos). – Brutgebiet für Kiebitz, Brachvogel und Bekassine. Bei Unterlunkhofen Flachwasserbiotop mit Brutinseln und Verlandungszonen. Talabschnitt nördlich von Bremgarten: Nahezu unberührter Flusslauf mit weitausholenden Mäandern und ursprünglichen Uferwäldern. Reizvolle Reussaltläufe bei Fischbach und Sulz. Durchbruch des Wildflusses durch die klassische Wallmoränenlandschaft unterhalb Mellingen (Maximalstadium der letzten Eiszeit), sowie, zwischen Birmenstorf und Windisch, durch die Kalk- und Keuperformationen eines Ausläufers des Faltenjuras'.*

Das Reusstal wurde durch die dynamischen Naturkräfte der Vergletscherung und der Reuss zu einer sanften Landschaft geformt. Es bildet eine sehr vielfältige Fluss- und Kulturlandschaft mit einem Mosaik aus Auen- und Hangwäldern, Moorbiotopen, Altwässern und Landwirtschaftsflächen. Ausserhalb der natürlichen und naturnahen Lebensräume und der Wälder wird das Gebiet landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Das BLN-Objekt Nr. 1305 erstreckt sich über eine Länge von ca. 35 km entlang der Reuss von Sins bis Windisch. Das Vorhaben liegt im nordwestlichen Teil des BLN-Objekts, das im Projektbereich auf den Fluss und die angrenzenden Uferbereiche beschränkt ist, dies im Unterschied zu der breiten Ebene mit ihren weitausholenden Mäanderbogen weiter flussaufwärts beispielsweise direkt unterhalb von Bremgarten und zum flussabwärts liegenden Abschnitt des Gruemets und des Durchflusses der Reuss durch die Wallmoränenlandschaft. Die Kommission geht davon aus, dass die Grenze des BLN-Objekts flussabwärts von Mellingen nördlich der Reuss im Bereich des Grumetwegs und südlich der Reuss im Bereich zwischen der Bruggerstrasse und der Birrfeldstrasse verläuft. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die Abgrenzung der BLN-Gebiete im gedruckten Inventar schon aufgrund des Massstabs von 1:100 000 nicht als parzellenscharfe Grenze zu interpretieren ist. Unmittelbar südlich des Durchbruchs durch die Moränenlandschaft verbreitert sich das BLN-Objekt beidseits der Reuss und umfasst im Osten den Gruemet und im Westen das Gebiet Mülischeer/Hasli.

Nordwestlich von Mellingen, im Bereich des Reussdurchbruchs durch die Moränen, die das Zungenbecken von Mellingen im Norden hin abschliessen, wird das BLN-Objekt teilweise überlagert durch das Geotop Nr. 293 'Moränen des Würm-Maximums des Reussgletschers bei Mellingen (AG)', das die Endmoränenlandschaft zwischen den Ortschaften Tägerig, Mägenwil, Birrhard, Birmenstorf und Mellingen umfasst. Dieses umfasst

im Projektbereich auch den Gruemet. Die Endmoränenlandschaft mit dem vielfältigen System von Stirn- und Seitenmoränen, Abflussrinnen und Schottern dokumentiert eindrücklich die Geschichte der letzten Eiszeit (Birrfeld-Vereisung) im Reusstal und prägt die Landschaft in diesem Bereich des BLN-Objekts.

Trotz punktuellen Sicherungen mit Steinblöcken weist der rechtsseitige Uferbereich der Reuss im vom Projekt betroffenen Abschnitt noch naturnahe Elemente und einen beträchtlichen Strukturreichtum auf. Es ist eine standorttypische Ufervegetation mit wenigen markanten Einzelbäumen ausgebildet, doch ist der Ufergürtel sehr schmal.

Der Wald auf dem Gruemet-Hügel ist im Richtplan als Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (WNI) und als Eichenwaldreservat ausgeschieden.

Die ENHK formuliert für das betroffene Gebiet folgende Schutzziele für das BLN-Objekt Nr. 1305:

- Ungeschmälerte Erhaltung der Flusslandschaft mit ihrer Gewässerdynamik.
- Ungeschmälerte Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume mit ihren ökologischen Voraussetzungen und ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
- Ungeschmälerte Erhaltung der charakteristischen geomorphologischen Landschaftselemente und Erhaltung der Ablesbarkeit der Landschafts-genese.
- Ungeschmälerte Erhaltung der ökologischen Vernetzungsfunktionen der Lebensräume.

3.2. Das Ortsbild von nationaler Bedeutung Mellingen (ISOS)

Mellingen ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Kleinstadt von nationaler Bedeutung aufgeführt. Das ISOS spricht dem mittelalterlichen Städtchen, das unmittelbar am Reussufer gelegen ist, gewisse Lagequalitäten zu. Diese lägen insbesondere in der klaren Lesbarkeit der Stadanlage mit ihrem mehrheitlich intakten Ufergelände im Anschluss an die Altbebauung. In Bezug auf die räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten erreicht Mellingen jeweils die höchstmögliche Qualifikation. Das ISOS hebt insbesondere die längsovale Stadanlage mit der äussersten Häuserzeile als weitgehend vollständig erhaltenen Wehrgürtel und den aussergewöhnlichen Gesamtheitscharakter der Altbausubstanz hervor. Dieser als Gebiet 1 (G1) bezeichnete Bereich ist als mittelalterliche Kleinstadt mit Bausubstanz vorwiegend aus dem 17.-19. Jahrhundert beschrieben und mit dem Erhaltungsziel A (Erhalten der Substanz) versehen. Die Hauptgasse, die den historischen Ortskern von Südwesten nach Nordosten quert, mündet beim mächtigen Brückentor in die Reussbrücke (E 0.0.26), eine Betonbrücke, die 1927 als Ersatz der früheren gedeckten Holzbrücke erstellt wurde. Eine Brücke über die Reuss wurde erstmals im Jahr 1253 erwähnt.

Das Vorhaben betrifft die Umgebungsrichtung II 'mehrheitlich unverbaute Uferbereiche der Reuss', die mit dem Erhaltungsziel a ('Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche') versehen ist, sowie die Umgebungsrichtung III 'partiell verbaute Uferbereiche' mit Erhaltungsziel b ('Erhalten der Eigenschaften'). Die engeren Uferbereiche der Umge-

bungsrichtung II werden zusammen mit dem Bereich des ehemaligen Stadtgrabens (Umgebungsrichtung I) als substantiell notwendiger Umraum beschrieben.

Für die betroffenen Gebiete des ISOS-Objekts Mellingen leitet die ENHK die folgenden Schutzziele ab:

- Ungeschmälerte Erhaltung der historischen Gebäude und Anlagen des Städtchens in ihrer Substanz und mit ihrem Umraum.
- Ungestörte Erhaltung der Sichtbezüge von wesentlichen öffentlich zugänglichen Standorten aus auf das historische Städtchen Mellingen.

4. Das Bauvorhaben

Zur Entlastung der Kleinstadt Mellingen vom Verkehr ist eine zweispurige Umfahrungsstrasse mit einer Gesamtlänge von 1'986 m zwischen dem heutigen Knoten Tanklager im Norden und einem neuen Knoten auf der Lenzburgerstrasse unmittelbar südlich des Siedlungsgebiets auf dem Gebiet der Gemeinde Wohlenschwil geplant. Das Vorhaben ist in zwei Abschnitte aufgeteilt, die etappiert realisiert werden können:

- Der Abschnitt 1 führt vom Knoten Tanklager, der westlich der Bahnstation Mellingen-Heitersberg liegt, im Bereich der heutigen Militärstrasse entlang des Hangfusses des Gruemet zur Reuss, überquert diese ca. 600 m unterhalb der bestehenden Reussbrücke Mellingen und schliesst mittels Kreisel südlich der Säge an die Birrfeldstrasse an. Die Gesamtlänge dieses Abschnitts beträgt 1'033 m, das maximale Gefälle 6%.
- Der Abschnitt 2 führt vom Kreisel Birrfeld durch das Aegelmoos und dann in einem Bogen am Rand der Sportanlagen entlang, über den Schwarzgraben und schliesst im Bereich der Gemeindegrenze zwischen Mellingen und Wohlenschwil mit einem Kreisel an die Lenzburgerstrasse an. Die Länge dieses Abschnitts beträgt 953 m. Mit Ausnahme der Steigung von 5.6% im Bereich des Anschlusses an die Lenzburgerstrasse folgt die Strasse mehrheitlich mit geringem Gefälle dem gewachsenen Terrain.

Da nur der Abschnitt 1 Objekte von Bundesinventaren gemäss Art. 5 NHG betrifft, beschränkt sich das vorliegende Gutachten auf die Beurteilung der Auswirkungen dieses Teilstücks der geplanten Umfahrung von Mellingen. Im Folgenden wird deshalb nur das Vorhaben im Abschnitt 1 im Detail beschrieben. Dieser Kurzbeschreibung fasst die wichtigsten Aspekte des Vorhabens zusammen. Massgebend für die Beurteilung durch die ENHK sind die ausführlichen Angaben in den aufgelisteten Grundlagen.

Neben der Erstellung der Umfahrungsstrasse ist auch die teilweise Verschiebung und Anpassung der bestehenden Militärstrasse zwischen dem Tanklagerkreisel und der heutigen Verzweigung Militärstrasse/Grumetweg Bestandteil des Projekts. Die Umfahrungsstrasse wird mit einer Breite von ca. 7 m (2 x 3.65 m) erstellt und ist für eine Geschwindigkeit von 60 km/h projektiert. Die Militärstrasse wird 3.5 m breit und mit Hartbelag versehen. Zwischen den beiden Strassen ist ein Trennstreifen von 3.25 m vorgesehen.

Vom Tanklagerkreisel aus verläuft die Umfahrungsstrasse ca. 250 m in Richtung Südwesten und quert in einem Einschnitt die Geländeterrasse im Gebiet Ägerstematt, wobei diese bis auf die Höhe der heutigen Mili-

tärstrasse abgeflacht wird. Anschliessend biegt die Umfahrungsstrasse Richtung Süden ab und verläuft in einem leichten Bogen bis zum Widerlager der Brücke. In diesem Bereich liegt die Umfahrungsstrasse vorerst auf der heutigen Geländehöhe und wird dann auf den letzten 150 m nördlich der Brücke auf einem kontinuierlich ansteigenden Damm bis zum Widerlager der Brücke geführt; östlich der Strasse wird ein 1 m hoher Lärmschutzdamm erstellt. Nördlich der Reuss kommt die Strasse grösstenteils in Landwirtschaftsland zu liegen. Auf einer Länge von ca. 80 m verläuft sie ungefähr auf dem heutigen Trasse der Militärstrasse unmittelbar am Waldrand.

Die Militärstrasse wird westlich der Umfahrungsstrasse und parallel zu dieser geführt. In der Kurve im Bereich Ägerstematt wird die heutige Linieneinführung der Militärstrasse vom Hangfuss des Gruemet weg nach Osten verschoben. Südlich der Geländeterrasse der Ägerstematt hingegen wird die neue Militärstrasse auf ca. 150 m Länge nach Westen in den Hangfuss des Gruemet hinein verlegt. Dazu wird westlich der Umfahrungsstrasse im Bereich des Hangfusses und des heutigen Waldrandes eine bis maximal 2.45 m hohe Steinkorbmauer erstellt. Hangseits dieser Steinkorbmauer wird das Gelände aufgefüllt. Auf der dadurch entstandenen künstlichen Terrasse kommt die leicht gegen den Hang geneigte neue Militärstrasse zu liegen. Ab der heutigen Einmündung des Grumetwegs in die Militärstrasse verläuft diese dann weiter in Richtung Südwesten wieder auf ihrem heutigen Trasse.

Das nördliche Widerlager der Brücke liegt ca. 45 m vom Ufer entfernt. Von dort aus überspannt die Brücke, auf vier Pfeiler gestützt, mit einer Gesamtlänge von 167 m in einem leichten Bogen die Reuss. Von den vier Pfeilern kommen zwei im Fluss zu stehen, während die beiden anderen am Nordufer ca. 20 m, bzw. am Südufer ca. 10 m vom Flussufer entfernt erstellt werden. Zwischen dem nördlichen Widerlager und dem nördlichen landseitigen Brückenpfeiler quert die Brücke den im Rahmen des Projekts zu verlegenden Grumetweg mit einer Durchfahrtshöhe von ca. 4.5 m. Südlich der Reuss quert die Brücke die Bruggerstrasse ebenfalls mit einer Durchfahrtshöhe von ca. 4.5 m. Das südliche Widerlager kommt ca. 35 m vom Reussufer entfernt zu liegen. Anschliessend quert die Umfahrung auf einem ca. 5 - 6 m hohen Damm den nordwestlichen Teil des Zeughausareals, wo ein Wohn- und Verwaltungsgebäude abzubauen ist. Bis zum Kreisler Birrfeldstrasse wird die Umfahrungsstrasse weiter auf dem Damm geführt, der beim Anschluss an den Kreisler Birrfeldstrasse noch ca. 1.5 m über dem heutigen Gelände liegt.

Das Vorhaben erfordert eine permanente Rodung von ca. 700 m² Waldareal. Die zu rodende Fläche liegt am östlichen Rand des Gruemet-Waldes und ist als typischer Waldmeister-Buchenwald kartiert; es handelt sich um einen vorwiegend mit Laubholz (Buche, Esche, Linde, Nussbaum, Feldahorn) bestockten Waldbestand.

Das Teilprojekt beinhaltet die folgenden Ersatz- und Wiederherstellungs- sowie landschaftspflegerischen Massnahmen:

- Gerinneaufweitung und Renaturierung des Mühlebachs auf einer Länge von 350 m zwischen dem Abhang der Geländeterrasse östlich des Gruemet bis zur Mündung in die Reuss
- Erstellung eines Kleintierdurchlasses im Bereich des Hangfusses der Geländeterrasse östlich des Gruemet
- Schaffung neuer extensiver Wiesenflächen entlang der Böschung der geplanten Strasse, zwischen dem Reussufer und der neuen, nach

Westen verlegten Linienführung des Grumetwegs sowie im Bereich Ägerstematt, wo die bestehende Militärstrasse parallel zur neuen Umfahrungsstrasse nach Osten verlegt wird; extensive Wiesenfläche mit Hochstammobstgarten auf der Fläche zwischen Grumetweg, Militärstrasse und Umfahrungsstrasse

- Erstellung eines Wildschutzzauns zwischen dem Kreisel Tanklager und dem nördlichen Brückenwiderlager (Projektanpassung gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 20.03.2013)
- Anlegen von verschiedenen Kleinstrukturen für Reptilien entlang des Waldrandes beim Gruemet
- Bau von Winterquartieren für Schlingnattern nordöstlich des Tanklagerkreisels im Gebiet Birch (ausserhalb des Projektperimeters)
- Auflichtung der Bahnböschung südlich der SBB-Linie mittels Ziegenbeweidung, Überführung in lichten Föhrenbestand
- Ausbildung eines stufigen Waldrands mit Krautsaum und Strauchgürtel am Gruemethügel
- Einzahlung von Fr. 170'000.- in den Fonds 'Kleinkredite ökologischer Ausgleich', dessen Verwendung in der Kompetenz der kantonalen Fachstellen liegt
- Ersatzaufforstungsfläche für die Rodung am östlichen Rand des Gruemet-Hangs: Einwuchsfläche im Waldrandbereich (750 m²) auf der Parzelle Nr. 769 im Gebiet Pfaffenhölzli östlich von Mellingen als Realersatz (ausserhalb des Projektperimeters)

Das Bauvorhaben ist im Richtplan des Kantons Aargau als Festsetzung aufgeführt. Mit Entscheiden vom 20.03.2013 hat der Regierungsrat des Kantons Aargau die Abschnitte 1 und 2 der geplanten Umfahrung Mellingen gutgeheissen und die Einwendungen/Einsprachen der kantonalen Sektionen sowie der gesamtschweizerischen Organisationen der Verbände VCS und WWF – mit Ausnahme der Einwendung gegen ein Teilstück des Wildtierzauns – abgewiesen, bzw. als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Gegen diese Entscheide erhoben die Einsprecher mit Schreiben vom 06.05.2013 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau. Das vorliegende Gutachten erfolgt im Rahmen des Beschwerdeverfahrens.

5. Beurteilung

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird *'durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen'*. Daraus folgt, dass die Auswirkungen von jedem geplanten Vorhaben auf die generellen und besonderen Schutzziele der Inventar-Objekte abgeklärt werden müssen.

Wie bereits in Kapitel 4 ausgeführt, beschränkt sich das vorliegende Gutachten auf die Beurteilung der Auswirkungen des Abschnittes 1, welcher vom Knoten Tanklager zum Kreisel südlich der Säge an die Birrfeldstrasse führt, auf das BLN- und das ISOS-Objekt. Nur ein sehr kleiner Teil der vom Abschnitt 1 des Projekts betroffenen Landschaftskammer liegt innerhalb des BLN-Objekts. Östlich des Gruemethügels erstreckt

sich eine grösstenteils ausserhalb des BLN liegende, 300 - 400 m breite, mehrheitlich offene und intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche, die vom überbauten Gemeindegebiet von Mellingen und der Hauptstrasse von Mellingen Richtung Kreisel Tanklager begrenzt wird. Südwestlich des Gruemets befindet sich auf einer Schotterterrasse zwischen Hügel und Reuss eine Kläranlage. Südlich der Reuss sind die innerhalb und teilweise ausserhalb des BLN-Gebiets liegenden Flächen entlang des Ufers von der Altstadt von Mellingen bis auf die Höhe der Kläranlage überbaut. Die Kommission äussert sich nicht zu den landschaftlichen Auswirkungen des Projekts ausserhalb des BLN-Objekts und auch nicht zu weiteren Schutzobjekten von kantonaler oder regionaler Bedeutung sowie zu Objekten der Biotopinventare von nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a NHG, die ausserhalb des BLN-Objekts liegen.

5.1 Auswirkungen auf das BLN-Objekt Nr. 1305 'Reusslandschaft'

Die neue Umfahrungsstrasse verläuft im Gebiet Ägerstematt vom Tanklagerkreisel auf den ersten ca. 250 m ausserhalb des BLN-Objektes Nr. 1305. Die Strasse quert in diesem Bereich die flache Geländeterrasse der Ägerstematt, die als artenarme Fettwiese landwirtschaftlich genutzt wird und mit Ausnahme einzelner Feldgehölze keine ökologisch wertvollen Elemente aufweist. Gemäss Aussagen an der Begehung gründet das heutige Niveau der Terrasse auf einer Aufschüttung aus dem Projekt der Heitersberglinie. Im geologischen Atlas der Schweiz 1:25'000 ist die Terrasse jedoch als Alluvialebene aufgeführt. Eine allfällige Aufschüttung im Zusammenhang mit dem Bau der Heitersberglinie lässt sich beim Vergleich der aktuellen Darstellung auf der Landeskarte mit historischen Geodaten (Zeitreise, Bundesamt für Landestopografie) nicht nachvollziehen. Kleinere Aufschüttungen und Terrainveränderungen sind allerdings nicht auszuschliessen, denn der ursprünglich zwischen Gruemet und Ägerstematt fliessende Mühlebach wurde gemäss Landeskarten im Zuge der Intensivierung des Kulturlands offenbar teilweise eingedolt bzw. begradigt und verlegt.

Ungefähr zwischen QP+550.00 und QP+700.00 wird die Strasse auf einer Länge von ca. 150 m innerhalb des BLN-Objektes geführt. Der Gruemet bildet den östlichen Abschluss der Endmoränenlandschaft der Würmeiszeit bei Mellingen, die im geomorphologischen Inventar des Kantons Aargau und als Geotop Nr. 293 im Geotopinventar der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften scnat. aufgeführt ist. Die Neuanlage der Umfahrungsstrasse schneidet den heute in seiner Form unangetasteten Moränenhügel Gruemet an. Mit diesem Eingriff ist eine Waldrodung verbunden. Diese massive Geländeänderung kann auch durch die geplante naturnahe Waldrandgestaltung nicht gemildert werden. Der starke Eingriff führt zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Geomorphologie und der landschaftlichen Wirkung des Gruemet und somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzziels der ungeschmälernten Erhaltung der charakteristischen geomorphologischen Landschaftselemente und Erhaltung der Ablesbarkeit der Landschaftsgenese.

Der Strassenabschnitt zwischen QP 0+550.00 und QP 0+425.000 beansprucht auf einer Länge von ca. 150 m landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerbau) ohne ökologisch wertvolle Strukturen und liegt ausserhalb des BLN-Objektes.

Bei der anschliessenden Reussquerung verläuft die Umfahrungsstrasse auf einer Länge von ca. 250 m wiederum innerhalb des BLN-Objektes, der übrige Teil liegt ausserhalb. Der im BLN liegend Reussabschnitt weist mit Ausnahme der beiden Gehölzstreifen in den Uferböschungen keine schutzwürdigen autotypischen Strukturen und Lebensräume auf. Der nördliche Damm wird in einer intensiv genutzten Ackerbaufläche, der südliche in einer bereits stark überbauten Zone für öffentliche Bauten und Anlagen errichtet. Die Brücke durchschneidet beidseitig der Reuss den schmalen Streifen Ufervegetation, der aus Bäumen und Sträuchern besteht. Für die Erstellung der Brücke muss die Ufervegetation im Bereich des Strassenkörpers auf einer Breite von ca. 10 m beseitigt werden. Da aber beide Uferbereiche lediglich von der Brücke überspannt werden und keine Bauten am Boden vorgesehen sind, kann nach Abschluss der Bauarbeiten, mit Ausnahme von hohen Bäumen, eine artenreiche, standortgerechte Ufervegetation wieder hergestellt werden. Dadurch und aufgrund der Brückenhöhe zwischen 4.5 - 7 m bleiben auch vorhandene terrestrische Vernetzungskorridore für Wildtiere oder Flugkorridore von Vögeln oder Fledermäusen gewährleistet.

Die Brückenpfeiler ausserhalb der Reuss werden auf der Nordseite in einer Ackerbaufläche und auf der Südseite in einer Industriezone erstellt, womit keine schutzwürdigen Lebensräume tangiert sind. Die beiden Brückenpfeiler in der Reuss werden die Strömungsverhältnisse punktuell verändern, dies allerdings nur auf eng begrenztem Raum. Die Pfeiler kommen nicht in die ufernahen Bereiche zu stehen, die im Allgemeinen sensibler sind als die zentralen Flussbereiche. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob Populationen der ohne genauere Angaben erwähnten gefährdeten Fischarten aufgrund der Pfeiler beeinträchtigt werden; dies ist noch abzuklären.

Die neue Reussbrücke mit den beiden Widerlagern und den vier Brückenpfeilern kommt in einen Landschaftsabschnitt zu liegen, der ausserhalb des unmittelbaren Uferbereichs der Reuss durch die vorhandenen Bauten und Anlagen wie Industriegebäude, Strassen, Brücken sowie intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen bereits heute landschaftlich beeinträchtigt ist. Trotzdem wird die Brücke mit den massiven Pfeilern und der für den Lärmschutz notwendigen Brüstung als zusätzliches Band im Flussraum störend in Erscheinung treten. Die neue Strasse mit Brücke, Widerlagern und Damm wird vom Grumetweg her die Sicht auf den Gruemethügel beeinträchtigen, allerdings nur aus einem sehr eingeschränkten Sichtbereich. Aufgrund der Tatsache, dass es sich nicht mehr um einen landschaftlich intakten Landschaftsraum handelt und die Brücke wie auch die ausserhalb des BLN liegenden Strassenelemente aufgrund der gewählten Höhe den Waldhorizont nicht überragen, stuft die Kommission die neue Umfahrungsstrasse im Bereich der Reussquerung als leichte Beeinträchtigung ein. Bedingung dafür ist allerdings, dass eine weniger massive Gestaltung gewählt wird.

Auf der Südseite der Reuss erreicht die neue Strasse, welche hier in Hochlage durch das Zeughausareal geführt wird, nach der Querung der Bruggerstrasse nach ca. 30 m die Grenze des BLN-Objektes und durchquert danach bis zum Kreisel Birrfeldstrasse ausgeräumte Landwirtschaftsflächen ausserhalb des BLN-Objektes.

5.2 Auswirkungen auf das Ortsbild von nationaler Bedeutung Mellingen (ISOS)

Das Ortsbild von Mellingen weist eine intakte Altstadt auf, die man wegen dem beträchtlichen Verkehr nur unter erschwerten Bedingungen (Trennung Altstadt, Erschütterungen, Lärm, Geruchsemissionen) erleben kann. Die Kommission begrüsst die Absicht, den historischen Ortskern vom Schwerverkehr freizuhalten und den übrigen motorisierten Verkehr erheblich zu verringern. Die mit dem Vorhaben angestrebte Verkehrsentslastung führt nach Ansicht der Kommission zu einer wesentlichen Aufwertung des Ortsbildes, insbesondere im Gebiet 1 'mittelalterliche Kleinstadt'.

Auf der Nordseite der Reuss führt die Umfahrungsstrasse im äusseren Bereich durch die Umgebungsrichtung II des Ortsbildes von Mellingen, welche heute nur wenige Bauten und Anlagen aufweist. Auf der Südseite der Reuss wird die Umgebungsrichtung III, welche bereits heute mehrheitlich überbaut ist, durchquert. Die Strasse verläuft in beträchtlicher Entfernung von den wesentlichen durch das ISOS geschützten Elementen des Ortsbildes, womit diese durch das Vorhaben nicht tangiert werden.

Die neue Brücke wird von der Reussbrücke in der Altstadt als neues Element im äussersten Bereich der Umgebungsrichtung II sichtbar sein, allerdings in grosser Distanz. Die Strasse selbst dürfte hinter den Bäumen verschwinden. Der Blick auf die Altstadt aus Richtung Westen wird jedoch kaum beeinträchtigt, da von öffentlichem Grund aus keine wesentlichen Sichtbezüge auf das Ortsbild von Mellingen betroffen sind.

Gesamthaft kommt die ENHK zum Schluss, dass die Umfahrungsstrasse nur eine leichte Beeinträchtigung der Schutzziele der Erhaltung der die Altstadt umgebenden Frei- und Grünräume sowie der ungestörten Erhaltung der Sichtbezüge zur Folge hat. Dem steht eine wesentliche Aufwertung des wertvollen historischen Ortskerns gegenüber.

6. Schlussfolgerung und Antrag

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Augenscheins einer Delegation kommt die Kommission zum Schluss, dass die geplante Umfahrungsstrasse von Mellingen aufgrund der Eingriffe im Bereich des Gruemet eine schwere Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1305 darstellt. In Bezug auf das ISOS-Objekt Mellingen stellt sie fest, dass die Umgebungszone II eine leichte Beeinträchtigung erfährt, das ISOS-Objekt Mellingen gesamthaft aber aufgrund der beabsichtigten Verkehrsentslastung des historischen Ortskerns eine deutliche Aufwertung erfährt.

Die Vereinbarkeit des Strassenprojekts mit den Schutzzielen könnte durch eine Verschiebung der neuen Umfahrungsstrasse im Bereich des Gruemet in Richtung Osten in die Landwirtschaftszone erreicht werden. Eine Variante mit einer Linienführung, die keinen Eingriff in den Gruemet-Hügel erfordern würde, wurde gemäss Aussagen der Bauherrschaft grundsätzlich geprüft und wäre technisch machbar. Bei Umsetzung dieser Umfahrungsvariante würden somit lediglich noch die leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes bei der Reussquerung und des ISOS-Objektes in der Umgebungszone II verbleiben. Um die von Artikel 6 NHG

geforderte grösstmögliche Schonung zu erreichen, müssten zudem die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Die landschaftlichen Auswirkungen der Brücke sind mit einer weniger massiven Gestaltung zu minimieren.
- Die vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion des Durchgangsverkehrs im Städtchen Mellingen sind vor Baubeginn rechtlich zu sichern.
- Die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz sind entsprechend der neuen Variantenwahl zu überprüfen und zu aktualisieren.
- Es ist nachzuweisen, dass das Projekt keine negativen Auswirkungen auf die Populationen von gefährdeten Fischarten hat."

Bezüglich der Antworten auf die Fragen des Gerichts sowie die weiteren Fragen/Ergänzungsfragen der Beschwerdeführer ist sodann auf das Gutachten (S. 9-14) zu verweisen. Die Antworten entsprechen inhaltlich im Wesentlichen der dargelegten Beurteilung der ENHK. Die Ausführungen werden, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Beurteilung aufgegriffen.

2.2.2.

Mit der obligatorischen Begutachtung wird gewährleistet, dass ein unabhängiges Fachorgan bei der Beurteilung des Projekts auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes speziell achtet und dass die zuständigen Instanzen diesbezüglich über zuverlässige Unterlagen verfügen (vgl. Erw. 1.2.). Dem Gutachten der ENHK kommt dementsprechend grosses Gewicht zu. Vom Ergebnis der Begutachtung darf nur aus triftigen Gründen abgewichen werden, auch wenn der entscheidenden Behörde eine freie Beweiswürdigung zusteht (vgl. BGE 136 II 223; 127 II 281; Urteil des Bundesgerichts vom 1. Oktober 2014 [1C_893/2013, 1C_895/2013], Erw. 5.3.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 2012 [A-1187/2011], Erw. 6.4. = URP 2012, S. 604; vgl. auch VGE III/23 vom 13. Mai 2008 [WBE.2005.288], S. 28). Dies trifft namentlich auch für die ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen zu. Mit Blick auf die besondere Funktion des Gutachtens der ENHK kann es nicht durch private Gutachten ersetzt werden (BGE 127 II 281; 125 II 602). Folglich muss das ENHK-Gutachten für die zuständigen Instanzen bei der Beurteilung eines Projekts, das ein BLN-Objekt beeinträchtigen könnte, eine Entscheidhilfe sein. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe ist der ENHK ein gewisses Ermessen zuzuerkennen. Dabei darf sie sich auf das für den Entscheid Wesentliche beschränken. Dazu gehört die Beantwortung der Frage, ob und wie schwer das betreffende Projekt das geschützte Objekt beeinträchtigen und auf welche Weise das Objekt ungeschmälert erhalten werden kann. Damit wird allerdings von der ENHK nicht verlangt, zu jedem Projekt umfassende Alternativen aufzuzeigen. Sie soll mit Blick auf die Schutzziele namentlich darlegen, ob das Ausmass und das Gewicht der Beeinträchtigung minimiert werden könnten, wobei sie für den Fall der

Realisierung soweit nötig Auflagen vorschlagen kann und soll (BGE 127 II 281; 125 II 603).

2.3.

2.3.1.

Das BVU, Rechtsabteilung, äussert sich zunächst zur Abgrenzung des BLN-Objekts. Dabei wird die Ansicht vertreten, das BLN-Objekt ende im Bereich des Gruemet am westlichen Rand der Militärstrasse und in der Fortsetzung am südlichen Rand des nach Osten verlaufenden Grumetwegs (vgl. Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 22. April 2015, S. 2 f.). Auf der Südseite der Reuss verlaufe die Grenze nördlich der Bruggerstrasse (Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 22. April 2015, S. 7 f.).

Im Bereich des Gruemet-Hügels ist grundsätzlich unbestritten, dass das projektierte Vorhaben (wozu insbesondere auch die teilweise Verlegung der Militärstrasse gehört) auf einer Länge von ca. 150 m innerhalb des BLN-Objekts verläuft. Im Bereich der Reussquerung verläuft die Umfahrungsstrasse auf einer Länge von ca. 250 m innerhalb des BLN-Objekts. Eine parzellenscharfe Abgrenzung ist für die Beurteilung des vorliegenden Vorhabens letztlich nicht entscheidend, da klar und auch unbestritten ist, dass das BLN-Objekt im Bereich des Gruemet-Hügels angeschnitten und mit der Reussquerung ausserdem durchquert wird.

2.3.2.

2.3.2.1.

Für die Beurteilung ist von den von der ENHK festgelegten konkretisierten Schutzziele auszugehen; zu prüfen ist, ob das Bauvorhaben diese Zielsetzungen einhält oder nicht. Im Bereich des Hügels Gruemet kritisiert die ENHK, dass die Strasse auf einer Länge von ca. 150 m innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1305 verläuft. Der heute in seiner Form unangetastete Moränenhügel, der den östlichen Abschluss der Endmoränenlandschaft der Würmeiszeit bei Mellingen bilde (Geotop Nr. 293 im Geotopinventar der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften), werde durch die geplante Anlage angeschnitten; mit dem Eingriff sei eine Waldrodung verbunden. Diese massive Geländeänderung könne auch durch die geplante naturnahe Waldrandgestaltung nicht gemildert werden. Der starke Eingriff führe zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Geomorphologie und der landschaftlichen Wirkung des Gruemet und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzziels der ungeschmälernten Erhaltung der charakteristischen geomorphologischen Landschaftselemente und Erhaltung der Ablesbarkeit der Landschaftsgenese (ENHK-Gutachten, S. 7 und 12 [Antwort auf Ergänzungsfrage k]).

Das BVU, Rechtsabteilung, vertritt demgegenüber die Auffassung, dass dem Gruemet innerhalb des BLN-Objekts keine besondere Bedeutung

zukomme. Auch müsse sehr stark relativiert werden, dass der Gruemet als Teil eines geomorphologischen Objekts bis heute unangetastet sei. Von einer massiven Geländeänderung könne nicht die Rede sein, auch die Rodung führe nicht zu einer schutzzielrelevanten massiven Geländeänderung oder einem "starken Eingriff". Von Bedeutung sei auch die Kulturlandschaft. Die Militärstrasse sei Teil der Kulturlandschaft. Es werde nicht eine neue Anlage in eine unberührte Naturlandschaft gelegt, sondern eine bestehende Anlage mit geringen Auswirkungen, die Teil der Kulturlandschaft sei, um einige Meter verschoben. Das ENHK-Gutachten widerspreche zudem der Stellungnahme derselben Kommission (aber mit andern Mitgliedern) vom 8. Dezember 2011. Weshalb der gleiche Eingriff nun plötzlich erheblich bzw. massiv sein solle, werde nicht nachvollziehbar begründet. Es liege höchstens eine geringfügige Beeinträchtigung des Schutzziels "der ungeschmälernten Erhaltung der charakteristischen geomorphologischen Landschaftselemente und der Erhaltung der Ablesbarkeit der Landschaftsogenese" in Bezug auf die ungeschmälernte Erhaltung des Gruemet als Landschaftselement vor. Das Teilziel der (allenfalls geschmälernten) Erhaltung der Ablesbarkeit der Landschaftsogenese, darunter des Gruemet als Teil eines grösseren Geotops mit wichtigeren Elementen als der östliche Teil des Gruemet, bleibe gewahrt (vgl. zum Ganzen Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 22. April 2015, S. 3-7).

2.3.2.2.

Fest steht vorab, dass der Hügel Gruemet Teil des BLN-Objekts Nr. 1305, des Objekts Nr. 293 "Moränen des Würm-Maximums des Reussgletschers bei Mellingen (AG)" Géotope suisse sowie des Objekts Nr. 661/253 des geomorphologischen Inventars des Kantons Aargau ist. Gemäss diesen Unterlagen bildet der Moränenhügel Gruemet den östlichen Abschluss der Endmoränenlandschaft der Würmeiszeit in Mellingen, wobei die Endmoränenlandschaft mit dem vielfältigen System von Stirn- und Seitenmoränen, Abflussrinnen und Schottern die Geschichte der letzten Eiszeit (Birrfeld-Vereisung) im Reusstal eindrücklich dokumentiert und die Landschaft in diesem Bereich des BLN-Objekts prägt (vgl. ENHK-Gutachten, S. 3; siehe Objekt Nr. 661/253 des geomorphologischen Inventars des Kantons Aargau sowie Objekt Nr. 293 Géotope suisse). Schon vor diesem Hintergrund kann die Ansicht des BVU, Rechtsabteilung, wonach dem Gruemet innerhalb des Objekts keine besondere Bedeutung zukommen soll, nicht geteilt werden.

Beanstandet wird im Weiteren die Feststellung der ENHK, dass der Gruemet heute in seiner Form unangetastet sei. Das BVU, Rechtsabteilung, verweist dazu auf die Eisenbahnlinie, das Tanklager, angebliche Terrain-/Geländeänderungen, den Forstweg, die Einmündung des Gruemetwegs in die Militärstrasse oder den Scheibenstand (vgl. Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 22. April 2015, S. 3 f.). Dabei gilt jedoch festzustellen, dass die meisten dieser Bauten bzw. Anlagen aus-

serhalb des BLN-Objekts liegen (so das Tanklager, Terrain-/Gelände­ver­änderungen, die Einmündung des Grumetwegs in die Militärstrasse). Be­züglich des Scheibenstands hält das BVU, Rechtsabteilung, ausserdem zu Recht auch selber fest, dieser sei heute durch den Bewuchs aus der Ferne kaschiert. Die Eisenbahnlinie durchquert sodann zwar den Gruemet, sie führt jedoch weiter nördlich durch den Wald und tastet die Form des Gruemet im hier interessierenden Bereich nicht an. Auch mit Blick auf die verurkundeten Flugaufnahmen (in: Beilagen zur Stellung­nahme des BVU, Rechtsabteilung, vom 22. April 2015) besteht kein An­lass, die Ansicht der ENHK, wonach der Moränenhügel Gruemet heute in seiner Form unangetastet sei, zu beanstanden. Trifftige Gründe, um von den Feststellungen der ENHK abzuweichen, liegen nicht vor.

Wie dargelegt verläuft das Strassenbauvorhaben im Bereich des Gruemet auf einer Länge von rund 150 m teilweise innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1305. Insoweit wird der Moränenhügel Gruemet angeschnitten, wobei mit dem Eingriff eine Waldrodung (von ca. 700 m²) verbunden ist (vgl. ENHK-Gutachten, S. 7; Projektunterlagen Abschnitt 1; Rodungsgesuch). Nach Ansicht der ENHK kann diese massive Gelände­ver­änderung auch durch die geplante naturnahe Waldrandgestaltung nicht gemildert werden. Der starke Eingriff führe zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Geomorphologie und der landschaftlichen Wirkung des Gruemet (vgl. ENHK-Gutachten, S. 7, 12 [Antwort auf Ergänzungsfrage k]). Das BVU, Rechtsabteilung, vertritt diesbezüglich zwar eine andere Ansicht und erachtet – nach eigener Würdigung – die künstlichen Bauten und die Ro­dung im BLN-Gebiet nicht als massive Gelände­ver­änderung bzw. starken Eingriff (vgl. Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 22. April 2015, S. 4 f.). Für das Gericht ist primär jedoch nicht eine eigene Beurteilung des BVU bzw. Regierungsrats massgebend, sondern diejenige der ENHK im Gutachten, da vom ENHK-Gutachten nur bei Vorliegen triftiger Gründe abgewichen werden darf (vgl. Erw. 1.3.2.). Solche Gründe sind hier nicht ersichtlich: Der im BLN-Objekt Nr. 1305 liegende Gruemet bildet den östlichen Abschluss der Endmoränenlandschaft in Mellingen, wobei der Mo­ränenhügel jedenfalls im fraglichen Bereich heute in seiner Form unan­getastet ist. Entsprechend leuchtet es ohne weiteres ein, wenn die ENHK das projektierte "Anschneiden" des Gruemet entlang seiner Ostseite auf einer Länge von rund 150 m, verbunden mit einer Waldrodung von 700 m² im BLN-Gebiet als massive Gelände­ver­änderung bzw. starken Eingriff in das BLN-Objekt einstuft, welcher Eingriff auch durch die ge­plante naturnahe Waldrandgestaltung nicht gemildert werden könne. Die relativierenden Ausführungen des BVU, Rechtsabteilung, zum "Anschnei­den" des Hügels bzw. zur Rodung vermögen an der Nachvollziehbarkeit der ENHK-Beurteilung nichts zu ändern. Dies gilt auch bezüglich der Ar­gumente zur Kulturlandschaft bzw. zur Militärstrasse, welche Teil der Kulturlandschaft sei (vgl. dazu Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 22. April 2015, S. 5 f.). Tatsache ist, dass mit dem Strassenbauprojekt

eine Neuanlage erstellt wird, welche auf einer Länge von rund 150 m teilweise im BLN-Gebiet verlaufen soll. Das Bauvorhaben mit all seinen Bestandteilen greift von den baulichen Massnahmen her erheblich stärker in die Landschaft ein als es die bisherige Militärstrasse tut.

Das BVU, Rechtsabteilung, erachtet es als nicht nachvollziehbar, weshalb die Beeinträchtigung heute als schwer zu gelten habe. Auch mangle es an einer ausreichenden Begründung, weshalb die Beurteilung im ENHK-Gutachten der Stellungnahme derselben Kommission vom 8. Dezember 2011 widerspreche und der gleiche Eingriff nun plötzlich erheblich bzw. massiv sein solle (vgl. Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 22. April 2015, S. 6 f.). Es trifft in der Tat zu, dass die ENHK im Gutachten nicht weiter begründet, weshalb im Vergleich zur Stellungnahme vom 8. Dezember 2011 der Eingriff nicht mehr als leicht, sondern als erheblich bzw. massiv beurteilt wird. Andererseits gilt zu beachten, dass für die Begutachtung diejenigen Personen, welche die Stellungnahme der ENHK vom 8. Dezember 2011 vorbereitet hatten, im Ausstand waren; ebenso trat C. _____ in den Ausstand (Eingabe der ENHK vom 30. April 2014; Verfügung vom 10. Juli 2014, S. 3 ff., 11). Die Begutachtung sollte unabhängig von der in der Stellungnahme vom 8. Dezember 2011 geäußerten Meinung erfolgen. Auf die Stellungnahme musste im Gutachten daher nicht weiter eingegangen werden. Die ENHK legte im Gutachten nach umfassenden Abklärungen ihre Beurteilung – namentlich zur Linienführung im Bereich des Gruemet – mit nachvollziehbarer und schlüssiger Begründung dar. Von einer unzureichenden Begründung kann keine Rede sein. Abgesehen davon war die Linienführung am Fuss des Gruemet bereits in der Stellungnahme vom 8. Dezember 2011 angesprochen worden; das BVU wurde (trotz Verneinung eines erheblichen Eingriffs im Sinne von Art. 7 Abs. 2 NHG) seitens der ENHK bereits damals gebeten, nochmals zu überprüfen, ob die Strasse nicht etwas vom Hangfuss entfernt werden könne. Die Notwendigkeit, den Hangfuss anzuschneiden und eine Stützmauer zu errichten, auf welcher die verlegte Militärstrasse verlaufen könne, sehe man nicht ohne weiteres ein (vgl. Vorakten IV, act. 138).

Was die Linienführung im Bereich des Hügels Gruemet anbelangt, besteht somit kein Anlass, von der Beurteilung im ENHK-Gutachten abzuweichen. Der starke Eingriff führt zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Geomorphologie und der landschaftlichen Wirkung des Gruemet und somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzziels der ungeschmälernten Erhaltung der charakteristischen geomorphologischen Landschaftselemente und Erhaltung der Ablesbarkeit der Landschaftsgenese (ENHK-Gutachten, S. 7, 12 [Antwort auf Ergänzungsfrage k]). Die projektierte Umfahrung stellt aufgrund der Eingriffe im Bereich des Gruemet mithin eine schwere Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1305 dar (ENHK-Gutachten, S. 9, 10 [Antwort auf Frage 3.1. des Gerichts]).

2.3.3.

2.3.3.1.

Umstritten ist im Weiteren die Reussquerung, wo die Umfahrungsstrasse auf einer Länge von ca. 250 m wiederum innerhalb des BLN-Objekts verlaufen soll. Die ENHK stuft die neue Umfahrungsstrasse in diesem Bereich als leichte Beeinträchtigung ein; Bedingung dafür sei allerdings, dass eine weniger massive Gestaltung der Brücke gewählt werde (vgl. ENHK-Gutachten, S. 8).

Auf der einen Seite erachten die Beschwerdeführer die Beurteilung, dass eine weniger massive Gestaltung nur eine "leichte Beeinträchtigung" darstelle, als falsch. Die ENHK begründe dies im Wesentlichen damit, dass es sich nicht mehr um einen landschaftlich intakten Landschaftsraum handle. Vorliegend sei der Uferbereich selbst und der Flusslauf als solcher jedoch intakt, weshalb der Eingriff in diesem Bereich als unzulässiger Eingriff in ein bisher mehr oder weniger untangiertes Teil des Objekts zu qualifizieren sei und die schleichende Zerstörung durch die bereits erfolgten Beeinträchtigungen in dessen unmittelbarer Umgebung in den Hintergrund treten müsse. Ein zusätzlicher Eingriff mit bereits vorhandenen Beeinträchtigungen rechtfertige sich nicht. Die ENHK bagatellisiere auch den mit dem Brückenbau verbundenen Eingriff in die Ufervegetation. Von der Möglichkeit der Wiederherstellung einer artenreichen, standortgerechten Ufervegetation könne nicht gesprochen werden (vgl. Stellungnahme Beschwerdeführer vom 20. April 2015, S. 4 ff.).

Auf der andern Seite bringt das BVU, Rechtsabteilung, mit Stellungnahme vom 22. April 2015 vor, in Bezug auf die Gestaltung der Brücke sei man nicht bereit, eine Auflage zu akzeptieren, mit der eine Anpassung der Brücke verlangt werde. Die ENHK umschreibe nicht, was mit der Formulierung "massiv" gemeint sei; sie übernehme unkommentiert die Wortwahl bzw. die Wertung der Beschwerdeführer. Die ENHK äussere sich auch nicht zur Tatsache, dass die Brücke mehrfach in einem iterativen Prozess mit grossen Kostenfolgen im Hinblick auf die beste Landschaftsverträglichkeit optimiert worden sei. Die Brüstung sei nicht nur wegen dem Lärmschutz erforderlich, sondern Teil der optimierten Konstruktion und aus Sicherheitsgründen notwendig. Dem ENHK-Gutachten fehle es an einer eigenständigen Begründung, teilweise gehe das Gutachten auch von unzutreffenden sachlichen Grundlagen aus. Es handle sich um eine optisch leichte Brücke, die sich gut in die Landschaft einordne. Die Beeinträchtigung der Landschaft sei bereits minimiert (vgl. Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 22. April 2015, S. 8 ff.). Mit Eingabe vom 4. September 2015 hält das BVU, Rechtsabteilung, daran fest, dass es sich um eine optisch leichte Brücke handle. Eine Nachprüfung der lärmrechtlichen Anforderungen habe in der Zwischenzeit ergeben, dass auf die Brüstung ein Leitholm gesetzt und die Betonbrüstung entsprechend reduziert wer-

den könne, was bereits früher einmal vorgesehen gewesen sei. Das seitliche Erscheinungsbild werde dadurch leichter und der Eindruck eines "Bandes" aus Beton werde reduziert (vgl. Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 4. September 2015, S. 6 f.).

2.3.3.2.

Im Zusammenhang mit der Reussquerung hielt die ENHK fest, dass der im BLN liegende Reussabschnitt mit Ausnahme der beiden Gehölzstreifen in den Uferböschungen keine schutzwürdigen autotypischen Strukturen und Lebensräume aufweise. Der nördliche Damm werde in einer intensiv genutzten Ackerbaufläche, der südliche in einer bereits stark überbauten Zone für öffentliche Bauten und Anlagen errichtet. Die Brücke durchschneide beidseitig der Reuss den schmalen Streifen Ufervegetation, der aus Bäumen und Sträuchern bestehe. Für die Erstellung der Brücke müsse die Ufervegetation im Bereich des Strassenkörpers auf einer Breite von ca. 10 m beseitigt werden. Da aber beide Uferbereiche lediglich von der Brücke überspannt würden und keine Bauten am Boden vorgesehen seien, könne nach Abschluss der Bauarbeiten, mit Ausnahme von hohen Bäumen, eine artenreiche, standortgerechte Ufervegetation wieder hergestellt werden. Dadurch und aufgrund der Brückenhöhe zwischen 4.5-7 m blieben auch vorhandene terrestrische Vernetzungskorridore für Wildtiere oder Flugkorridore von Vögeln oder Fledermäusen gewährleistet. Die Brückenpfeiler ausserhalb der Reuss würden auf der Nordseite in einer Ackerbaufläche und auf der Südseite in einer Industriezone erstellt, womit keine schutzwürdigen Lebensräume tangiert seien. Die beiden Brückenpfeiler in der Reuss veränderten die Strömungsverhältnisse punktuell, dies allerdings nur auf eng begrenztem Raum. Die Pfeiler kämen nicht in die ufernahen Bereiche zu stehen, die im Allgemeinen sensibler seien als die zentralen Flussbereiche. Aus den Unterlagen sei nicht ersichtlich, ob Populationen der ohne genauere Angaben erwähnten gefährdeten Fischarten aufgrund der Pfeiler beeinträchtigt würden; dies sei noch abzuklären. – Die neue Reussbrücke mit den beiden Widerlagern und den vier Brückenpfeilern komme in einen Landschaftsabschnitt zu liegen, der ausserhalb des unmittelbaren Uferbereichs der Reuss durch die vorhandenen Bauten und Anlagen wie Industriegebäude, Strassen, Brücken sowie intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen bereits heute landschaftlich beeinträchtigt sei. Trotzdem werde die Brücke mit den massiven Pfeilern und der für den Lärmschutz notwendigen Brüstung als zusätzliches Band im Flussraum störend in Erscheinung treten. Die neue Strasse mit Brücke, Widerlagern und Damm werde vom Grumetweg her die Sicht auf den Gruemet-Hügel beeinträchtigen, allerdings nur aus einem sehr eingeschränkten Sichtbereich. Aufgrund der Tatsache, dass es sich nicht mehr um einen landschaftlich intakten Landschaftsraum handle und die Brücke wie auch die ausserhalb des BLN liegenden Strassenelemente aufgrund der gewählten Höhe den Waldhorizont nicht überragten, stufe die Kommission die neue Umfahrungsstrasse im Bereich der Reussquerung als

leichte Beeinträchtigung ein. Bedingung dafür sei allerdings, dass eine weniger massive Gestaltung gewählt werde (ENHK-Gutachten, S. 7 f.).

Unter dem Titel "Schlussfolgerungen und Antrag" bezeichnete die ENHK schliesslich die "Bedingungen", die erfüllt werden müssen, um die von Art. 6 NHG geforderte grösstmögliche Schonung zu erreichen (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 NHG). Danach sind die landschaftlichen Auswirkungen der Brücke mit einer weniger massiven Gestaltung zu minimieren; ausserdem ist nachzuweisen, dass das Projekt keine negativen Auswirkungen auf die Populationen von gefährdeten Fischarten hat (ENHK-Gutachten, S. 9).

2.3.3.3.

Bezüglich der Ufervegetation kann der Beurteilung der ENHK ohne weiteres beigeplantet werden: Für den Bau der Brücke muss der beidseitig der Reuss befindliche schmale Streifen Ufervegetation auf ca. der Breite der Brücke beseitigt werden. Gemäss kantonaler Fachstelle (BVU, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Natur und Landschaft) kommt es jedoch weder zu einer Rodung noch zu einer Überschüttung noch zu anderen Massnahmen, welche die Ufervegetation zum Absterben bringen, da die Brückenköpfe von den Ufern zurückgesetzt sind. Notwendig seien indessen Schneisen, d.h. das Fällen der Uferbäume, ohne dass jedoch die Stöcke beseitigt werden müssten. Ein Teil der Stöcke werde wieder ausschlagen können. Nach dem Bau werde lediglich der relativ schmale Trockenschattenbereich unmittelbar unterhalb der Brücke (ufer-)vegetationsfrei bleiben (vgl. Vorakten I, act. 259). Dass der Bewuchs im Trockenschattenbereich nur mager ausfallen dürfte, kann auch dem Technischen Bericht des Landschaftspflegerischen Begleitprojekts entnommen werden (vgl. Landschaftspflegerisches Begleitprojekt Abschnitt 1, Technischer Bericht, S. 18). Weil nach Abschluss der Bauarbeiten die Ufervegetation – mit Ausnahme von hohen Bäumen – grösstenteils jedoch wieder hergestellt und geschlossen werden kann, relativiert sich der Eingriff erheblich. Durch die Wiederherstellung sowie aufgrund der projektierten Brückenhöhe bleiben auch terrestrische Vernetzungskorridore für Wildtiere oder Flugkorridore von Vögeln oder Fledermäusen gewährleistet. Das Gericht sieht unter diesen Umständen keinen Grund, von der nachvollziehbaren Beurteilung der ENHK, deren Delegation anlässlich der Begehung vom 5. November 2014 den Uferbereich im Übrigen auch besichtigt hat, abzuweichen. Von einer "unzulässigen Bagatellisierung" der Eingriffe in die Ufervegetation durch die ENHK kann – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer – nicht die Rede sein.

Zur Lage der Brückenpfeiler ergibt sich Folgendes: Die Brückenpfeiler ausserhalb der Reuss sowie die Widerlager sind auf der Nordseite in einer Ackerbaufläche und auf der Südseite in einer bestehenden Gewerbe- und Industriezone bzw. einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen projektiert, womit sie keine schutzwürdigen Lebensräume tangieren. Die

beiden Brückenpfeiler in der Reuss verändern die Strömungsverhältnisse zwar punktuell, dies jedoch nur auf eng begrenztem Raum, wobei die Pfeiler auch nicht in die ufernahen Bereiche des Flusses zu stehen kommen sollen. Die Auswirkungen der Pfeiler auf allfällige Populationen gefährdeter Fischarten (vgl. ENHK-Gutachten, S. 8, 9, 10 [Antwort auf Frage 3.3. des Gerichts] und 11 [Antwort auf Ergänzungsfrage f]) wurden in der Zwischenzeit abgeklärt (Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 11. September 2015 [inkl. Beilagen]). Gemäss den vom BVU, Rechtsabteilung, eingereichten Unterlagen sind voraussichtlich keine negative Auswirkungen auf allfällige Populationen gefährdeter Fischarten zu erwarten. Dem steht indes die Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 2. Oktober 2015 (mit Hinweis auf den Bericht "Sanierung Geschiebehaushalt – Strategische Planung" vom 24. Dezember 2014 des BVU, Abteilung Landschaft und Gewässer [Beilage zur Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 2. Oktober 2015]) entgegen, weshalb es Sache des Beschwerdegegners/Regierungsrats sein wird, diesen Punkt im Rahmen der Projektüberarbeitung (siehe Erw. 2.5.) nochmals zu prüfen und zu beurteilen.

Das Gutachten führt schliesslich aus, die Brücke trete – trotz der bereits heute bestehenden landschaftlichen Beeinträchtigungen – mit den massiven Pfeilern und der für den Lärmschutz notwendigen Brüstung als zusätzliches Band im Flussraum störend in Erscheinung. Die ENHK stuft die Beeinträchtigung als leicht ein, wobei dafür allerdings Bedingung sei, dass eine weniger massive Gestaltung gewählt werde (vgl. ENHK-Gutachten, S. 8). Diesbezüglich trifft zu, dass der betroffene Landschaftsabschnitt im Bereich ausserhalb des unmittelbaren Uferbereichs und des Flusslaufs bereits heute landschaftlich beeinträchtigt ist (bestehende Bauten und Anlagen, intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen), was im Übrigen auch die Beschwerdeführer nicht bestreiten. Entgegen ihrem Ansinnen stufte die ENHK den Eingriff zudem nicht nur deswegen als leicht ein, weil der Landschaftsraum landschaftlich nicht mehr intakt ist. Diese Feststellung war lediglich ein Teilaspekt. Von Bedeutung war ebenso, dass die projektierte Strasse mit Brücke, Widerlagern und Damm vom Grumetweg her die Sicht auf den Gruemet-Hügel nur aus einem sehr eingeschränkten Sichtbereich beeinträchtigt und die Brücke wie auch die ausserhalb des BLN liegenden Strassenelemente aufgrund der gewählten Höhe den Waldhorizont nicht überragen wird. Die ENHK fordert zudem eine weniger massive Gestaltung, damit die landschaftlichen Auswirkungen minimiert werden (ENHK-Gutachten, S. 8, 9). Die Reussquerung wurde von der ENHK mithin auch in dieser Hinsicht nachvollziehbar und schlüssig beurteilt.

Soweit sich das BVU, Rechtsabteilung, gegen die geforderte weniger massive Gestaltung der Brücke wendet, erweist sich auch diese Kritik als nicht gerechtfertigt: Die ENHK hat die Reussquerung im Hinblick auf die

Schutzziele des BLN-Objekts und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gewürdigt und differenziert beurteilt. Die Kritik am Projekt wurde eigenständig formuliert, auch die Ergänzungsfragen (der Beschwerdeführer) wurden differenziert beantwortet. Die Antworten entsprechen inhaltlich im Übrigen z.T. überhaupt nicht der Ansicht der Beschwerdeführer. Der Vorwurf, es fehle an einer eigenständigen Begründung, trifft nicht zu. Im Weiteren ist es angesichts des Planungsermessens des Beschwerdegegners auch nicht Aufgabe der ENHK, selber eine weniger massive Gestaltung der Brücke konkreter zu beschreiben oder gar zu skizzieren. Entscheidend sind auch nicht Vergleichsobjekte, an denen man sich orientieren könnte. Die ENHK hatte vorliegend einzig zu beurteilen, ob und wie schwer das vorgelegte Projekt das geschützte Objekt beeinträchtigt und auf welche Weise das Objekt ungeschmälert erhalten bzw. wie die grösstmögliche Schonung erreicht werden kann. Die ENHK darf sich dabei auf das für den Entscheid Wesentliche beschränken, sie muss keine umfassenden Alternativen aufzeigen. Die ENHK ist dem nachgekommen, indem sie festhielt, dass die Brücke mit den massiven Pfeilern und der für den Lärmschutz notwendigen Brüstung als zusätzliches Band im Flussraum störend in Erscheinung träten und der Eingriff nur dann als leichte Beeinträchtigung zu qualifizieren sei, wenn eine weniger massive Gestaltung gewählt werde (vgl. ENHK-Gutachten, S. 8). Der Einwand des BVU, Rechtsabteilung, dass die Brüstung nicht nur als Lärmschutz, sondern auch als Absturzsicherung diene (Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 22. April 2015, S. 9 sowie dazu eingereichte Beilage 3, S. 1), ändert an der optischen Beurteilung zudem nichts. Nicht verständlich ist auch die implizite Unterstellung, die ENHK sei fälschlicherweise von einem "über 3 m hohen Band" ausgegangen, weil diese Behauptung der Beschwerdeführer in die Ergänzungsfrage h eingeflossen sei, und die ENHK dies nicht korrigiert habe (Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 22. April 2015, S. 9). Der ENHK lagen sämtliche Akten vor und es darf davon ausgegangen werden, dass sie die Brücke anhand der massgeblichen Pläne und Unterlagen beurteilt hat; die ENHK spricht auch an keiner Stelle von einem "über 3 m hohen Band". Des Weiteren erscheint auch der sinngemässe Einwand, wonach eine weniger massive Gestaltung gar nicht möglich sei, wenig substantiiert. Die Verweise auf den bisherigen Projektierungsprozess rechtfertigen einzig das bisherige Projekt, dem noch kein ENHK-Gutachten zugrunde lag. Auch die Stellungnahme der Projektingenieure vom 7. April 2015 (vgl. Beilage 3 zur Stellungnahme des BVU, Rechtsabteilung, vom 22. April 2015) stellt letztlich nur eine Rechtfertigung des bisherigen Projekts dar. Der Nachweis, dass die Gestaltung nicht im Sinne der ENHK optimiert werden kann, wird damit jedenfalls nicht erbracht. Mit Eingabe vom 4. September 2015 wird seitens des Beschwerdegegners im Übrigen dokumentiert, dass auf die Brüstung ein Leitholm gesetzt und die Betonbrüstung entsprechend reduziert werden könne. Mit dem Leitholm sei das seitliche Er-

scheinungsbild leichter und der Eindruck eines "Bandes" werde reduziert (Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 4. September 2015, S. 6 f.).

Demgemäss besteht auch hinsichtlich der Reussquerung kein triftiger Grund, von der Beurteilung im ENHK-Gutachten abzuweichen. Die neue Umfahrungsstrasse ist in diesem Bereich als leichte Beeinträchtigung in das BLN-Objekt Nr. 1305 einzustufen, wobei dafür allerdings Bedingung ist, dass eine weniger massive Gestaltung gewählt wird (siehe ENHK-Gutachten, S. 8; auch um die grösstmögliche Schonung zu erreichen, sind die landschaftlichen Auswirkungen der Brücke mit einer weniger massiven Gestaltung zu minimieren [vgl. ENHK-Gutachten, S. 9, 10 [Antwort auf Frage 3.3. des Gerichts]; siehe unten Erw. 2.4.]).

2.3.4.

Zusammenfassend stellt die geplante Umfahrungsstrasse im Bereich des Gruemet eine schwere Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1305 dar. Im Bereich der Reussquerung ist sie als leichte Beeinträchtigung einzustufen, sofern eine weniger massive Gestaltung gewählt wird.

Neben den Auswirkungen auf das BLN-Objekt stellt sich überdies die Frage der Auswirkungen auf das Ortsbild von nationaler Bedeutung Mellingen (ISOS). Die ENHK hält dazu zutreffend fest, dass die Umfahrungsstrasse nur eine leichte Beeinträchtigung der Schutzziele der Erhaltung der die Altstadt umgebenden Frei- und Grünräume sowie der ungestörten Erhaltung der Sichtbezüge zur Folge hat, wobei dem eine wesentliche Aufwertung des wertvollen historischen Ortskerns gegenübersteht (ENHK-Gutachten, S. 8 f.).

2.4.

Da mit dem Strassenbauprojekt ein schwerer Eingriff in das BLN-Objekt Nr. 1305 verbunden ist, der ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne des Inventars zur Folge hat, ist dies in Erfüllung einer Bundesaufgabe grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn das Eingriffsinteresse auf ein gleich- oder höherwertiges Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung zurückgeht (vgl. Art. 6 Abs. 2 NHG; vgl. Erw. 2.1.). Als solches nationales Interesse fällt in Betracht, dass mit der beabsichtigten Verkehrsentlastung des historischen Ortskerns das ISOS-Objekt Mellingen eine deutliche Aufwertung erfährt. Diese Aufwertung könnte vorliegend jedoch auch erreicht werden, ohne dass in den Gruemet-Hügel eingegriffen werden muss. Gemäss dem ENHK-Gutachten könnte die Vereinbarkeit des Strassenbauprojekts mit den Schutzziele nämlich durch eine Verschiebung der neuen Umfahrungsstrasse in Richtung Osten in die Landwirtschaftszone erreicht werden (ENHK-Gutachten, S. 9, 10 [Antwort auf Frage 3.3. des Gerichts]). Eine Variante mit einer Linienführung, die keinen Eingriff in den Gruemet-Hügel erfordern würde, sei von der Bauherrschaft grundsätzlich geprüft worden und tech-

nisch machbar (ENHK-Gutachten, S. 9). Der Beschwerdegegner arbeitet in der Zwischenzeit eine solche Lösung offenbar auch aus (vgl. Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 4. September 2015, S. 1; ferner: Stellungnahmen BVU, Rechtsabteilung, vom 20. November 2015). Da bei Umsetzung dieser Umfahrungsvariante lediglich noch die leichte Beeinträchtigung des BLN-Objekts bei der Reussquerung und des ISOS-Objekts in der Umgebungszone II verbleiben würde (vgl. ENHK-Gutachten, S. 9), kann – bezüglich der hier zu beurteilenden Linienführung – das Interesse an der Aufwertung des ISOS-Objekts Mellingen jedenfalls nicht als "gleich- oder höherwertiges nationales Interesse" eingestuft werden, um den (schweren) Eingriff in das BLN-Objekt Nr. 1305 zu rechtfertigen. Insgesamt geht der schwere Eingriff in das BLN-Objekt Nr. 1305 somit nicht auf gleich- oder höherwertige nationale Interessen zurück, die ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung zulässig machten (vgl. Art. 6 Abs. 2 NHG).

Die ENHK hält im Gutachten schliesslich verschiedene Bedingungen fest, um die von Art. 6 Abs. 1 NHG geforderte grösstmögliche Schonung zu erreichen: Die landschaftlichen Auswirkungen der Brücke sind mit einer weniger massiven Gestaltung zu minimieren. Die vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion des Durchgangsverkehrs im Städtchen Mellingen sind vor Baubeginn rechtlich zu sichern (zu den flankierenden Massnahmen siehe Erw. 6.). Entsprechend der neuen Variantenwahl sind sodann die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen im Bereich Natur- und Landschaftschutz zu überprüfen und zu aktualisieren. Schliesslich ist nachzuweisen, dass das Projekt keine negativen Auswirkungen auf die Populationen von gefährdeten Fischarten hat (ENHK-Gutachten, S. 9, 10 [Antwort auf Frage 3.3. des Gerichts]). Das Verwaltungsgericht sieht keinen Anlass, die von der ENHK geforderten Massnahmen, mit welchen die grösstmögliche Schonung erreicht werden kann, zu beanstanden.

Die genannte Projektvariante (Verschiebung/Anpassung Linienführung) bedeutet schliesslich, dass eine Variante mit Verzicht auf eine Umfahrung (unter Ergreifung verkehrsberuhigender/flankierender Massnahmen) und auch eine Tunnelvariante entfällt. Der Regierungsrat legte dazu im Einwendungsentscheid zutreffend dar, dass das kantonale öffentliche Interesse an der zur Diskussion stehenden Umfahrungsstrasse (mit Reussübergang) aufgrund des Richtplaneintrags ausgewiesen ist. Der Kreditbeschluss des Grossen Rats vom 16. November 2010 wurde zudem der Volksabstimmung unterstellt und vom Souverän klar angenommen. Das öffentliche Interesse an der Umfahrungsstrasse mit Reussübergang ist entsprechend hoch einzustufen. Zur Ablehnung der Verzichts- oder "Null-"variante kann auf die ausführlichen und überzeugenden Darlegungen des Regierungsrats sowie des BVU, Rechtsabteilung, verwiesen werden (vgl. Einwendungsentscheid Nr. 2013-000319, S. 52 f.; Beschwerdeantwort, S. 4 f.). Auch die Darlegungen zu einer Tunnelvariante (vgl.

Beschwerdeantwort, S. 5 mit Verweisen [Tunnelvariante durch den Gruemet mit anschliessendem Reussübergang im Bereich der ARA]; Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 22. April 2015, S. 11 mit Beilagen [Tunnelvariante unter der Reuss durch]; siehe im Übrigen auch Protokoll, S. 14) erscheinen durchwegs überzeugend. Eine Tunnelvariante wäre nicht nur technisch erheblich schwieriger zu bewerkstelligen, sondern auch die Kosten wären um ein Vielfaches höher. Die Kostenschätzung für ein Tunnel unter der Reuss beläuft sich gemäss Vorstudie auf knapp 100 Mio. Franken, womit mit Mehrkosten von ca. 75 Mio. Franken zu rechnen wäre (Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 22. April 2015, S. 11; vgl. zum Ganzen Projektmappe Vorstudie, Abschnitt 1, Tunnel unter Reuss [Beilage zur Stellungnahme des BVU, Rechtsabteilung, vom 22. April 2015]). Die ENHK hielt (auf Ergänzungsfrage s der Beschwerdeführer hin) im Übrigen ebenfalls ausdrücklich fest, da sie (die ENHK) zum Schluss komme, dass das vorliegende Projekt so optimiert werden könne, dass keine schwere Beeinträchtigung von BLN- und ISOS-Objekten mehr vorliege, es nicht erforderlich sei, weitere Variantenabklärungen zu fordern (ENHK-Gutachten, S. 13 f. [Antwort auf Ergänzungsfrage s]). Daran vermag auch die ausführliche Gegendarstellung der Beschwerdeführer (vgl. Replik, S. 12 ff.) nichts zu ändern. Diese Ausführungen sind ohnehin teilweise politisch geprägt.

2.5.

Demgemäss steht das angefochtene Projekt teilweise nicht im Einklang mit den einschlägigen Rechtsnormen (Art. 6 NHG), weshalb ihm keine richterliche Zustimmung erteilt werden kann. Entsprechend der Beurteilung der ENHK kann mit einer Verschiebung der Linienführung im Bereich des Gruemet sowie einer weniger massiven Gestaltung der Reussbrücke erreicht werden, dass lediglich noch die leichte Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1305 bei der Reussquerung und des ISOS-Objekts Mellingen in der Umgebungszone II verbleiben würde (vgl. ENHK-Gutachten, S. 9). Eine solche Anpassung kann indes nicht im Rahmen des vorliegenden Verwaltungsgerichtsverfahrens erfolgen, wie das Verwaltungsgericht bereits im Beschluss vom 15. Juli 2015 festhielt. Eine Verschiebung/Änderung der Linienführung im Abschnitt 1 sowie eine weniger massive Gestaltung der Reussbrücke im Rahmen des vorliegenden Verfahrens führte zu einer unzulässigen Veränderung des Streitgegenstands. Es handelt sich nicht um geringfügige Anpassungen, sondern um eine wesentliche und rechtserhebliche Änderung des Projekts, was eine neue umfassende Sachverhaltsermittlung, namentlich auch eine Überprüfung bzw. Aktualisierung der Projektgrundlagen (z.B. Umweltverträglichkeitsbericht, Landschaftspflegerisches Begleitprojekt, Spezialbewilligungen etc.) und Interessenabwägung erfordert. Dies gilt umso mehr, wenn davon neue Grundeigentümer/Anwohner betroffen sein können, was einer Neuauflage des Verfahrens mit vollständigem, uneingeschränktem Instanzenzug bedarf. Abgesehen davon ist das Verwaltungsgericht Rechtsmittel-

und nicht Planungsinstanz (siehe oben Erw. I/6.); die Auswahl aus mehreren möglichen Varianten muss Sache der politischen Instanzen sein und bleiben. Der vorinstanzliche Entscheid betreffend Abschnitt 1 ist deshalb aufzuheben und die Beschwerdesache ist an den Regierungsrat zurückzuweisen, damit auf dieser Stufe eine umfassende neue Lagebeurteilung vorgenommen werden kann.

Nach Angaben des Beschwerdegegners ist er bereits an der Ausarbeitung einer optimierten Projektvariante. Es ist darauf hinzuweisen, dass dabei u.a. auch die von der ENHK geforderten Bedingungen zu berücksichtigen sein werden, um die von Art. 6 NHG geforderte grösstmögliche Schonung zu erreichen (zu den flankierenden Massnahmen vgl. Erw. 6.). Ausserdem wird ein angepasstes Vorhaben nochmals der ENHK zu unterbreiten sein.

Schliesslich stellt sich die Frage, inwieweit die weiteren aufgeworfenen Fragen zu prüfen sind. Da absehbar ist, dass das Strassenbauprojekt (im Sinne des ENHK-Gutachtens) optimiert wird, erscheint es angebracht, aus prozessökonomischen Gründen verschiedene relevante Fragen bereits heute zu beurteilen, um Folgeprozesse allenfalls zu vermeiden.

3.

3.1.

Die Beschwerdeführer beanstanden die fehlende Richtplananpassung betreffend Fruchtfolgeflächen (FFF). Der Regierungsrat begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Interessenabwägung für eine Reduktion der FFF im damals bekannten Umfang von 2.7 ha mit früheren Beschlüssen (Richtplanfestsetzung, Kreditbeschluss) bereits vorgenommen worden sei. Die mit dem vorliegenden Projekt erfolgte Erhöhung des Verbrauchs an FFF im Umfang von 0.42 ha erreiche den Relevanzwert von 3 ha nicht und hätte an der bereits erfolgten Interessenabwägung nichts geändert. Der Einwand der Beschwerdeführer sei unbeachtlich. Es könne deshalb offen bleiben, ob die beiden Projekte nicht auch separat betrachtet werden könnten, weil der Abschnitt 1 auch ohne den Abschnitt 2 bewilligungsfähig wäre (Einwendungsentscheid Nr. 2013-000319, S. 17 f.).

Die Beschwerdeführer halten daran fest, dass eine Verminderung der FFF um mehr als 3 ha pro Planung oder Vorhaben einen Richtplanbeschluss voraussetze. Das aktuelle Projekt beanspruche mindestens 3.12 ha FFF (die massgebenden Werte seien zu addieren, weil eine gesamthafte Beurteilung erfolgen müsse), womit ein Richtplanbeschluss notwendig sei. Solange ein solcher fehle, dürfe das Projekt nicht gutgeheissen werden (Beschwerde, S. 36 f.).

3.2.

3.2.1.

Der kantonale Richtplan (vom 20. September 2011; vgl. Grossratsbeschluss über den kantonalen Richtplan vom 20. September 2011 [SAR 713.140]) hält im Kapitel L 3.1 (Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen) zu den Fruchtfolgeflächen folgende Planungsgrundsätze sowie Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen fest:

"Planungsgrundsätze

- A. Kanton und Gemeinden sorgen für die dauernde Erhaltung der vom Bundesrat im Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegten kantonalen Mindestfläche.
- B. Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist die Verminderung des Landwirtschaftsgebietes, insbesondere der Fruchtfolgeflächen, gering zu halten. Bei der Interessenabwägung ist zu prüfen, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit:
 - höher gestellten Interessen dient,
 - auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann,
 - durch Umzonungen kompensiert werden kann.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Landwirtschaftsgebiet

(...)

2. Fruchtfolgeflächen

- 2.1 Die Fruchtfolgeflächen gemäss Richtplankarte werden festgesetzt.
- 2.2 Die Verminderung der Fruchtfolgeflächen um mehr als 3 ha pro Planung oder Vorhaben setzt einen Richtplanbeschluss voraus.
- 2.3 Die Gemeinden sichern die Fruchtfolgeflächen mit ihren Nutzungsplanungen, indem sie diese den Landwirtschaftszonen oder anderen Zonen mit entsprechenden Vorschriften zuweisen und sie als orientierenden Inhalt im Nutzungsplan darstellen."

3.2.2.

Die Fruchtfolgeflächen sind im Richtplan 2011 festgesetzt (vgl. Richtplan Kapitel L 3.1, Beschluss 2.1, sowie Richtplangesamtkarte). Wie dargelegt setzt die Verminderung der Fruchtfolgeflächen um mehr als 3 ha pro Planung oder Vorhaben einen Richtplanbeschluss voraus (Richtplan Kapitel L 3.1, Beschluss 2.2; Erw. 3.2.1.). Das genehmigte Strassenbauprojekt nimmt gemäss Richtplangesamtkarte Fruchtfolgeflächen im Abschnitt 1 und 2 in Anspruch.

Die Begründung des Regierungsrats, wonach es vorliegend lediglich um den Verbrauch von 0.42 ha FFF gehe, da 2.7 ha durch frühere Beschlüsse (Richtplanfestsetzung, Kreditbeschluss) bereits gedeckt sei, entspricht den Vorgaben im Richtplan nicht. Die Planungsanweisung im

Richtplan ist klar, nämlich, dass eine Verminderung der FFF um mehr als 3 ha "pro Planung oder Vorhaben" einen Richtplanbeschluss voraussetzt. Massgebend ist mithin eine Gesamtbetrachtung, was für das vorliegende Strassenbauvorhaben (Umfahrung Mellingen) bedeutet, dass 3.12 ha FFF beansprucht werden (Abschnitt 1: 1.32 ha; Abschnitt 2: 1.8 ha; vgl. Einwendungsentscheid Nr. 2013-000319, S. 17). Insgesamt werden somit mehr als 3 ha FFF beansprucht, weshalb das Vorhaben einen entsprechenden Richtplanbeschluss voraussetzt. Ein solcher liegt nicht vor: Der Beschluss des Grossen Rats vom 8. Januar 2008 (GR.07.213-1; Art. Nr. 2008-1501) betraf die Festsetzung der Umfahrung Mellingen im Richtplan (damaliges Richtplankapitel V 2.2, Beschluss 3.1, Nrn. 21 und 37); der zugehörigen Botschaft kann bezüglich der FFF entnommen werden, dass der Bedarf aufgrund des heutigen Planungsstands noch nicht genau angegeben werden könne. Die Reduktion werde jedoch unter dem Grenzwert des Richtplans von 3 ha liegen und erfordere diesbezüglich keine Richtplananpassung (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 5. September 2007, Ges.-Nr. 07.213, S. 6). Der Beschluss des Grossen Rats vom 16. November 2010 (GR.10.260-1; Art. Nr. 2010-0958) betraf sodann den Grosskredit für die Umfahrung Mellingen (sowie den Beitrag der Stadt Mellingen an die Gesamtprojektkosten) und die Anpassung des Kantonsstrassennetzes (damaliges Richtplankapitel V 2.2 Kantonsstrassen, Richtplan Teilkarte V 2.2/II); bezüglich der FFF wurde in der Botschaft festgehalten, der Verbrauch betrage ca. 2.7 ha, wobei bei der weiteren Projektbearbeitung Optimierungen bzw. Massnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigungen erarbeitet würden (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 1. September 2010, Ges.-Nr. 10.260, S. 26). Von einer Verminderung der FFF in einem Umfang, die einen Richtplanbeschluss voraussetzt (d.h. über 3 ha), wurde somit in keinem der beiden genannten Beschlüsse ausgegangen, womit ein entsprechender Richtplanbeschluss nicht vorliegt. Die antizipierte Interessenabwägung im Einwendungsentscheid kann den fehlenden Richtplanbeschluss im Übrigen nicht ersetzen. Für den Richtplanbeschluss ist der Grosse Rat zuständig.

Nachdem aus den Verfahrensakten hervorgeht, dass der Beschwerdegänger im Bereich des Gruemet offenbar eine Verschiebung der Linienführung im Sinne des ENHK-Gutachtens (d.h. nach Osten, in die Landwirtschaftszone) anstrebt (vgl. Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 4. September 2015), ist bereits heute absehbar, dass dies voraussichtlich zu einer weiteren Verminderung der FFF führen dürfte. Ein entsprechender Richtplanbeschluss erweist sich damit umso mehr als notwendig.

4.

4.1.

Im Weiteren stellt sich die Frage der Koordination mit der Anpassung des Dekrets über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten

vom 17. März 1966 (Reussuferschutzdekret, RUD; SAR 761.520). Unbestritten ist, dass mit dem vorliegenden Projekt in die Wasser- sowie in die Sperrzone eingegriffen wird. Gemäss den Ausführungen des Regierungsrats sollen die mit dem Bauprojekt erfolgenden Auswirkungen auf das Reussuferschutzdekret zwar im Rahmen einer später vorgesehenen Revision des Dekrets berücksichtigt bzw. übernommen werden, eine vorgängige Anpassung des Reussuferschutzdekrets sei jedoch deshalb nicht erforderlich, weil die Voraussetzungen für ein ausnahmsweises Abweichen von den Dekretsbestimmungen erfüllt seien. Das Reussuferschutzdekret enthalte zwar selbst keine Ausnahmebestimmung mehr, es könne jedoch auf § 67 BauG zurückgegriffen werden, dessen Voraussetzungen erfüllt seien: An der Umfahrung Mellingen bestehe ein hohes öffentliches Interesse und aufgrund der Festsetzung der groben Linienführung im Richtplan sei auch die Standortgebundenheit in Bezug auf die Reussquerung bzw. die Verletzung des Reussuferschutzdekrets ohne weiteres zu bejahen. Die Interessenabwägung falle ebenfalls zu Gunsten des Bauprojekts aus. Da die Reussquerung auch ohne vorgängige Anpassung des Reussuferschutzdekrets bewilligungsfähig sei und eine allfällige nachträgliche Anpassung des Reussuferschutzdekrets eine reine Formalität wäre, bestehe diesbezüglich keine Koordinierungspflicht (Einwendungsentscheid Nr. 2013-000319, S. 21 ff.).

Die Beschwerdeführer teilen diese Ansicht nicht. Die konstruierte Ausnahmebewilligung sei im Reussuferschutzdekret nicht vorgesehen. § 67 BauG sei nicht anwendbar. Die Ausnahmebestimmung beziehe sich ausschliesslich auf Ausnahmen in der Kompetenz des Gemeinderats und nicht wie hier des Regierungsrats. Bei § 67 BauG sei der Gesetzgeber nicht von derart gross dimensionierten Projekten und derart grundlegenden und umfassenden Ausnahmen ausgegangen, um die es vorliegend gehe. Entsprechend beziehe sich auch die vom Regierungsrat zitierte Stelle in der Botschaft (zur Revision des Dekrets im Jahr 2001) nicht auf Fälle wie den vorliegenden, sondern auf die in § 67 BauG konkret geregelten Ausnahmen in kommunalen Entscheiden. Mit der Aufhebung von § 6 Abs. 2 des Dekrets in der Fassung von 1966 sei der Schutzzweck zudem verstärkt worden. Soweit sich der Regierungsrat auf das gewichtige öffentliche Interesse, auf die Standortgebundenheit und die ausserordentlichen Verhältnisse berufe, gelte das zum Eingriff in das BLN-Objekt bereits Ausgeführte auch hier; entsprechendes gelte hinsichtlich der Interessenabwägung (Beschwerde, S. 37 ff.).

4.2.

Umstritten ist mithin, ob von den Vorschriften des Reussuferschutzdekrets (hier der Bestimmungen der Wasserzone sowie der Sperrzone; §§ 3 und 5 RUD) mittels einer Ausnahmebewilligung abgewichen werden durfte oder ob das Reussuferschutzdekret gleichzeitig mit dem vorliegenden Strassenbauprojekt hätte angepasst werden müssen. Dabei trifft zwar zu,

dass das Reussuferschutzdekret selber keine Ausnahmebestimmung (mehr) enthält. Die vormalige Ausnahmebestimmung (damaliger § 6 RUD) wurde im Rahmen der Revision des Dekrets im Jahre 2001 (in Kraft seit 1. Mai 2002) ersatzlos gestrichen, mit dem Hinweis, dass entsprechende Ausnahmeregelungen bereits im übergeordneten Recht vorhanden seien (Art. 24 RPG sowie § 67 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BauG) (siehe Anhang 2 zur Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 7. November 2001, Ges.-Nr. 01.318 [Vorakten IV, act. 123 f.]). Das Fehlen einer Ausnahmebestimmung im Reussuferschutzdekret selber bedeutet somit nicht, dass für nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen keinerlei Ausnahmen zulässig wären.

Gemäss Schutzplan 1:5'000 vom 17. März 1966 (Abschnitt Stetten bis Birrhard; vgl. § 2 Abs. 3 i.V.m. Anhang 1 lit. b RUD) überquert die Reussbrücke die Sperrzone und die Wasserzone. Die Reussquerung liegt im Wesentlichen ausserhalb Baugebiet (vgl. Zonenplan Mellingen vom 27. November 2008/6. Mai 2009), weshalb insoweit für eine Ausnahmebewilligung Art. 24 RPG massgebend ist und für die Anwendung von § 67 BauG kein Raum bleibt. Der Regierungsrat erteilte im Rahmen der Projektgenehmigung formell die Ausnahmebewilligungen nach Art. 24 RPG und § 67 BauG (Genehmigungsentscheid Nr. 2013-000321, Ziff. 1.9, S. 15 f.; Genehmigungsentscheid Nr. 2013-000322, Ziff. 1.8., S. 14).

Im Bereich des Dekrets erfordern kommunale Baubewilligungen die Zustimmung des BVU (vgl. § 9 Abs. 1 RUD) und § 67 BauG kommt für Ausnahmen innerhalb der Bauzonen zur Anwendung (vgl. Art. 23 RPG; ANDREAS BAUMANN, in: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, N 12 zu § 67). Der Regierungsrat hat eine solche Ausnahmebewilligung ebenso erteilt (wobei offen gelassen werden kann, ob dies vorliegend zusätzlich zu einer Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG überhaupt erforderlich ist). Bezüglich der Kompetenz zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 67 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BauG ist dem Regierungsrat im Übrigen beizupflichten, dass auch er eine solche erteilen kann: Gemäss § 9a RUD ist (auch) er für den Vollzug des Reussuferschutzes zuständig. Vor allem aber ist der Regierungsrat (einzige) Bewilligungsbehörde für die beiden kantonalen Strassenbauprojekte (§ 95 Abs. 4 BauG) und daher für die Koordination der kantonalen Bewilligungen und Zustimmungen zuständig (§ 96 BauG und § 9 Abs. 1 RUD). Eine kommunale (Teil-) Zuständigkeit des Gemeinderates fällt bei kantonalen Strassenbauprojekten nicht in Betracht.

Die vom Regierungsrat zur Begründung der Ausnahmebewilligung angeführten gewichtigen öffentlichen Interessen, die Standortgebundenheit der Reussquerung und die relativ geringe Eingriffsintensität der beiden Bauprojekte in die Schutzziele des Dekrets (§ 1 Abs. 1 RUD) überzeugen (vgl. Einwendungsentscheid Nr. 2013-000319, S. 22 f.). Das Ergebnis der Inte-

ressenabwägung für die Ausnahmenbewilligung findet seine Bestätigung auch im Gutachten der ENHK (vgl. Erw. 2.3.3. vorne).

Sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung zum Reussufer-schutzdekret gegeben, stellt sich die Frage einer *vorgängigen* Anpassung des Dekrets nicht. Anzupassen bzw. zu ändern wäre im vorliegenden Fall ohnehin nur der Schutzplan Stetten bis Birrhard (km 40.0 bis km 46.5; allenfalls einzelne Änderungspläne; Anhang 1 zum RUD), sofern der Schutzzumfang in der Wasser- und/oder der Sperrzone im Bereich der Reussquerung verändert wird. Im Rahmen der Neubeurteilung des Vorhabens mit angepasster Linienführung wird der Regierungsrat dies zu prüfen und gegebenenfalls eine Schutzplanänderung dem Grossen Rat vorzulegen haben.

5.

5.1.

Die Beschwerdeführer monieren eine rechtsverletzende Nicht-Wald-Feststellung, wobei sie sich auf die Waldfeststellungsverfügung des BVU, Abteilung Wald, vom 27. Februar 2013 (Vorakten I, act. 248 ff.) beziehen. Darin wurde festgestellt, dass es sich bei der Uferbestockung am rechten Reussufer zwischen dem Gebiet Geiss-Chrage und der Abwasserreinigungsanlage (Parzellen Nrn. 70, 71, 78, 1508 und 1248) nicht um Wald im Sinne des Gesetzes handelt. Die Bestockung könne aufgrund der linearen Baumbestockung und der Nichterfüllung der Flächenkriterien (§ 3 des Waldgesetzes des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997 [AWaG; SAR 931.100]) nicht als Wald qualifiziert werden. Auch erfülle sie nicht in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen im Sinne von Art. 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0). Unter Bezugnahme zu BGE 122 II 274 (Erw. 5b) wurde ausgeführt, dass die vorliegende Bestockung zwar ebenfalls Ufervegetation sei, der Fall jedoch nicht mit der Konstellation im Bundesgerichtsentscheid verglichen werden könne. Der Bundesgerichtsentscheid dürfe nicht dahingehend missverstanden werden, dass alle Ufervegetationen als Wald gelten würden. Wald setze immer eine gewisse Fläche voraus. Der vorliegenden Bestockung komme aufgrund ihrer äussert geringen Grundfläche keine besondere Wohlfahrtsfunktion zu. Auch eine besondere Schutzfunktion sei zu verneinen (Vorakten I, act. 250 ff.; Einwendungsentscheid Nr. 2013-000319, S. 10 f.).

Die Beschwerdeführer halten daran fest, dass es sich bei der fraglichen Baumbestockung um Wald im Rechtssinne handle. In Fällen wie dem vorliegenden sei die Schutz- und Wohlfahrtsfunktion immer gegeben. Gemäss UVB sichere das Ufergehölz ausserdem das Ufer, womit ihm Schutzfunktion zukomme. Ebenso ergebe sich die Wohlfahrtsfunktion aus der detaillierten Beschreibung im UVB. Mit der Aufnahme auch dieses Abschnitts der Reusslandschaft in das BLN-Objekt Nr. 1305 sei ohne

weiteres dargetan, dass diese Schutz- und Wohlfahrtsfunktion eine besondere im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sei (Beschwerde, S. 34 f.).

5.2.

Das BVU, Abteilung Wald, legte die rechtlichen Grundlagen für die Definition von Wald (vgl. Art. 2 WaG sowie § 3 AWaG) zutreffend dar, worauf verwiesen werden kann (Vorakten I, act. 249 f.). In tatsächlicher Hinsicht ist unbestritten, dass die Waldbäume entlang der schmalen, steil abfallenden Uferböschung in einer Reihe stocken; durch die Sträucher entstehe eine geringe Bestockungsbreite von ca. 3 (bis max. 4) Metern (inkl. des landseitigen Waldsaums von 1 m) (vgl. Vorakten I, act. 250; siehe auch Fotos in Vorakten III, act. 67 sowie in Vorakten I, act. 102 ff.). Die Beschwerdeführer beanstanden insoweit auch die Feststellung der kantonalen Fachstelle nicht, dass die Bestockung die kantonalen Kriterien gemäss § 3 Abs. 1 AWaG nicht erfüllt; dies ergibt sich schon aufgrund der geringen Breite von 3 bis max. 4 m, wogegen die Qualifikation als Wald eine Breite von 12 m voraussetzt (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b AWaG). Eine Bestockung von bloss einer Baumreihe stellt auch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel nicht Wald im Rechtssinne dar (vgl. BGE 122 II 283; ZBI 89/1988, S. 84). Umstritten ist demgegenüber, ob die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- und Schutzfunktionen erfüllt (vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG; Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 [Waldverordnung, WaV; SR 921.01]; § 3 Abs. 2 AWaG) und aus diesem Grund als Wald zu qualifizieren ist. Diesbezüglich berufen sich die Beschwerdeführer auf BGE 122 II 284 f., dessen Erwägungen das BVU, Abteilung Wald, ausführlich zitierte (siehe dazu Vorakten I, act. 250 f.). Das Bundesgericht gelangte in jenem Entscheid zum Ergebnis, dass eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrtsfunktionen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 WaG) erfülle, wenn sie (wie eine Bachuferbestockung) in den Schutzbereich des Gewässerschutz-, des Wasserbau- sowie des NHG und allenfalls des Fischereigesetzes des Bundes fällt. Das dürfte hier zwar der Fall sein, da die fragliche Bestockung entlang der Reuss auch von den kantonalen Fachstellen namentlich als Ufervegetation im Sinne von Art. 21 Abs. 1 NHG bezeichnet wurde (vgl. Vorakten I, act. 251, 260). Dennoch ist vorliegend jedoch dem BVU, Abteilung Wald, beizupflichten, dass die Bestockung qualitativ nicht mit derjenigen vergleichbar ist, welche das Bundesgericht in BGE 122 II 274 ff. zu beurteilen hatte. Ging es dort um eine Bestockung mit einer Breite von durchschnittlich 12 m, geht es hier um eine solche mit einer bescheidenen Breite von lediglich ca. 3 bis maximal 4 m, im Wesentlichen bestehend aus einer Baumreihe mit Sträuchern. Sinn und Zweck von Art. 2 Abs. 4 WaG ist nicht, dass alle Ufervegetationen als Wald gelten, auch wenn sie nur aus einem Einzelbaum oder aus mehreren Einzelbäumen oder (wie hier) aus einer einzelnen Baumreihe bestehen. Eine gewisse Fläche (bzw. Breite) setzt Wald stets voraus, damit er Waldfunktionen erfüllen kann. Art. 2

Abs. 4 WaG macht indes klar, dass bei hervorragender Qualität gewisser Bestockungen die Ausdehnung der bestockten Flächen geringer sein darf (vgl. Vorakten I, act. 251). Die kantonale Fachstelle, deren Vertreter im Rahmen des Waldfeststellungsverfahrens an einem Augenschein vor Ort teilnahmen, legte überzeugend dar, dass die zu beurteilende Bestockung die Wohlfahrts- und auch die Schutzfunktion nur teilweise wahrnehmen kann:

Als wirksamer Immissionsschutz ist die Bestockung zu schmal, und auch die Erholungsfunktion ist aufgrund der geringen Breite und des steilen Uferbereichs bescheiden (man kann nicht in den "Wald hineintreten" oder "von Wald umgeben sein"), was sowohl in Bezug auf den Menschen als auch als Lebensraum für Tiere gilt. Auch wenn der flussbegleitenden Bestockung (wie jeder Uferbestockung) eine die Landschaft in gewisser Weise prägende Funktion zukommt, legte die kantonale Fachstelle einleuchtend dar, dass vorliegend jedoch nicht von einer besonderen Wirkung für das Landschaftsbild gesprochen werden kann (dies im Vergleich zu den landschaftsprägenden Elementen in der Umgebung und auch im Vergleich mit den weiter flussauf- und -abwärts vorkommenden weitläufigeren Uferbestockungen; der hier umstrittenen schmalen Bestockung kommt keine mit den dortigen Bestockungen auch nur vergleichbare, geschweige denn besondere Wohlfahrtsfunktion zu) (Vorakten I, act. 251 f.).

Entsprechend den schlüssigen Feststellungen der kantonalen Fachstelle erfüllt die fragliche Bestockung auch keine besonderen Schutzfunktionen, die ein Wald gemeinhin dort erfüllt, wo er den Widrigkeiten der Natur trotzt und so Menschenleben oder besondere Sachwerte vor Unheil bewahrt (z.B. Schutz vor Lawinen, Rutschungen, Murgängen, Erosionen und Steinschlag). Bezüglich der Bestockung fällt einzig die Erosion bzw. ein gewisser Schutz gegen die Ufer-Erosion in Betracht (Erosionsspuren seien am Ufer feststellbar). Wesentliche Schutzwerte wie Menschenleben oder erhebliche Sachwerte werden indessen nicht beeinträchtigt, weshalb auch dieser Funktion keine besondere Bedeutung beigemessen werden kann (Vorakten I, act. 252).

Demgemäss erfüllt die fragliche Bestockung weder besondere Wohlfahrts- noch besondere Schutzfunktion, weshalb sie auch nicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 WaG (bzw. Art. 1 Abs. 2 WaV; § 3 Abs. 2 AWaG) als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung gilt.

5.3.

Selbst wenn die vorliegende Bestockung als Wald zu qualifizieren wäre, bedeutete dies im Übrigen noch nicht, dass ein Eingriff von vornherein ausgeschlossen wäre. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Rodungsbewilligung erteilt werden (vgl. Art. 5 WaG).

6.

6.1.

Umstritten sind sodann die flankierenden Massnahmen. Der Regierungsrat legte unter Bezugnahme zu den Ausführungen des BVU, Abteilung Verkehr, eingehend dar, welche flankierenden Massnahmen zur Sicherstellung der gewünschten Entlastung der heutigen Altsstadtdurchfahrt bzw. der erforderlichen Umlagerung auf die neue Umfahrung Mellingen erforderlich und welche Massnahmen bloss unterstützend seien und nachträglich durch die Gemeinde Mellingen umgesetzt werden könnten. Die zwingenden Massnahmen seien Bestandteil des Bauprojekts und mit diesem zu realisieren. Sie seien rechtlich und finanziell sichergestellt. Sodann sei die Forderung, sämtliche flankierenden Massnahmen, d.h. auch jene von Abschnitt 2, seien vor Inangriffnahme des ersten Abschnitts auszuführen, nicht stichhaltig. Die mit Inbetriebnahme von Abschnitt 2 vorgesehenen flankierenden Massnahmen dienen der Akzeptanz der neuen Umfahrungsstrasse, d.h. der Schaffung eines Zeitvorteils über die – streckenmässig etwas längere – Umfahrungsstrasse. Bei den von den Beschwerdeführern geforderten zusätzlichen flankierenden Massnahmen handle es sich nicht um zwingende flankierende Massnahmen. Zwingend seien diejenigen Massnahmen, die entweder nach den Berechnungen und Einschätzungen der Fachpersonen für die Erreichung des Zwecks der NK 268 (Reduktion durchschnittlicher täglicher Verkehr [DTV] von im Referenzzustand 2025 ohne Umfahrung 18'500 Fahrzeuge/Tag auf ca. 5'000 Fahrzeuge/Tag) oder für die Verkehrssicherheit erforderlich seien. Weitere Massnahmen seien für diese Zwecke nicht erforderlich und damit – wenn überhaupt angedacht – lediglich unterstützend. Mit dem vorliegenden Bauprojekt seien sie nicht zu verknüpfen. Zu den diversen von den Beschwerdeführern geforderten Massnahmen wurde im Anhang zum Einwendungsentscheid schliesslich in Tabellenform Stellung genommen (vgl. Einwendungsentscheid Nr. 2013-000319, S. 44 ff. sowie Anhang [Tabellarische Zusammenstellung der Einzelforderungen der Einwendenden betreffend flankierende Massnahmen]).

Die Beschwerdeführer berufen sich im Wesentlichen auf den Bericht der F. _____ vom 5. Februar 2010 (Umfahrung Mellingen NK268, flankierende Massnahmen [nachfolgend: Bericht F. _____]). Darin werde festgehalten, welche flankierenden Massnahmen notwendig seien, um die Zielsetzungen zu erreichen. Es sei sachfremd und willkürlich, wenn alle in diesem Bericht als notwendig erkannten flankierenden Massnahmen zu lediglich "unterstützenden Massnahmen" degradiert würden. Die Zielsetzungen dürften nicht auf die blosse Verkehrslenkung auf die Umfahrungsstrasse reduziert werden. Das Gutachten der G. _____ (Umfahrung Mellingen NK 268, Verkehrsgrundlagen für GP und UVB, Juni 2009 [nachfolgend: Gutachten G. _____]) aus dem Jahre 2009 sei schon aus chronologischen Gründen nicht geeignet, eine Differenzierung der im Bericht F. _____ als notwendig erkannten flankierenden

Massnahmen nach zwingenden und lediglich unterstützenden Massnahmen vorzunehmen. Es treffe auch nicht zu, dass Umgestaltungsmassnahmen für die Verkehrsumlagerung nicht entscheidend seien. Das BVU, Abteilung Verkehr, räume selber ein, dass die sogenannten zwingenden Massnahmen für sich allein in der nun beschlossenen Form allenfalls nicht ausreichen könnten, weshalb ein Monitoring vorgesehen sei; damit werde indirekt selber zugegeben, dass mit diesen Massnahmen allein der Nachweis der Zielerreichung noch nicht erbracht sei. Es gehe nicht an, zuerst die Umfahrungsstrasse zu bauen und erst nachher nach dem Prinzip "Versuch und Irrtum" an flankierenden Massnahmen herumzulaborieren, statt die Massnahmen, welche gemäss Bericht F. _____ auch notwendig seien, von Anfang an in entsprechend koordinierten Verfahren mit der Realisierung des Vorhabens zu verbinden. Die vom Regierungsrat in Tabellenform mit pauschalen Vermerken beantworteten Einwände der Beschwerdeführer ständen grösstenteils in Widerspruch zum Ergebnis des Berichts F. _____. Ausserdem müssten die flankierenden Massnahmen zum Projekt der Umfahrungsstrasse als Gesamtpaket realisiert werden, weil sonst die Umfahrung kontraproduktive Auswirkungen hätte (vgl. Beschwerde, S. 40 ff.). Bezüglich des Ziels dürfe es nicht nur um die Verkehrsentslastung der Altstadt gehen, sondern Ziel müsse vielmehr die Steigerung der Lebensqualität in Mellingen ganz grundsätzlich sein, wozu es auch die gestalterischen Massnahmen brauche. Das Gutachten G. _____ ergebe ebenfalls, dass die dort als Grundlage verwendeten flankierenden Massnahmen über die flankierenden Massnahmen hinausgingen, die der Regierungsrat als zwingend angesehen habe (z.B. Begegnungszone T20 in der Altstadt) (vgl. Replik, S. 27).

6.2.

Die Beschwerdeführer wenden zwar richtig ein, dass der Bericht F. _____ diverse weitere flankierende Massnahmen aufführt, welche mit dem Strassenbauprojekt nicht (direkt) umgesetzt werden. Der Regierungsrat hielt jedoch ebenso zutreffend fest, dass es sich dabei zum einen um allgemeine verkehrspolitische Forderungen (Reduktion des motorisierten Individualverkehrs [MIV] zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs [öV] und des Langsamverkehrs [LV]) handelt, und zum andern um Forderungen, die einem falschen Verständnis der mit dem kantonalen Strassenbauprojekt zwingend zu verknüpfenden flankierenden Massnahmen entstammen. Im Gutachten G. _____ (Juni 2009) waren die verkehrlichen Auswirkungen der Umfahrung Mellingen (Abschnitte 1 und 2) untersucht und gleichzeitig auch die Wirkung der zwingenden flankierenden Massnahmen qualitativ geprüft worden. Die flankierenden Massnahmen wurden wie folgt umschrieben: "In den Spitzenstunden (morgens, mittags und abends) ist die Sperrung der Altstadt von Westen her für den Gesamtverkehr (ausser OeV) vorgesehen. In den Zwischenzeiten (übrige Tageszeiten) ist eine starke Beruhigung vorgesehen (Begegnungszone, T-20 Zone). Auf dem

zentrumnahen Abschnitt der Birrfeldstrasse und auf der Lenzburgerstrasse bis LSA- Bremgartenstrasse wird T-30 eingeführt" (siehe Vorakten IV, act. 199 ff. [S. 14]). Das Gutachten ergab u.a., dass mit den flankierenden Massnahmen die Ziele, nur Quell-/Zielverkehr der Altstadt im Zentrum und Belastungen unter 5'000 Mfz/Tag, erreicht werden könnten. Auf der Umfahrung sei eine Belastung von ca. 13'000 Mfz/Tag im Querschnitt zu erwarten (vgl. Vorakten IV, act. 199 ff. [S. 15]).

Die kantonale Fachstelle (BVU, Abteilung Verkehr) hielt im Zusammenhang mit dem Bericht F. _____ sodann nachvollziehbar und schlüssig fest (vgl. Vorakten I, act. 62; siehe bereits Einwendungsentscheid Nr. 2013-000319, S. 51):

"Die flankierenden Massnahmen wurden integral im Bericht F. _____ (Juni 2009 [richtig: Februar 2010]) erarbeitet. Darin enthalten sind die Konzepte für den MIV, den öffentlichen Verkehr wie auch den Langsamverkehr. Dabei ist zu beachten, dass mit Blick auf die Wirkung nicht alle skizzierten Massnahmen zwingend sind. Zwingend sind diejenigen Massnahmen, welche den Verkehr steuern und lenken oder unmittelbar Einfluss auf die Fahrzeiten nehmen. Dazu gehört die Lösung mit den Sperrzeiten bzw. Zeitfenstern für die Altstadt Mellingen, die Massnahmen am LSA-Knoten St. Antoni sowie die Geschwindigkeitsreduktionen auf Teilabschnitten der Birrfeld- und Lenzburgerstrasse (...). Im Bericht F. _____ sind, gestützt auf den Bearbeitungsansatz 'Betriebs- und Gestaltungskonzept' wie im Aargau (vergleichbar mit Methodik der VSS-Richtlinien SN 640 210 - 640 213) üblich, Vorschläge zur Umgestaltung der Strassenräume enthalten. Zu beachten ist, dass die Gestaltungsvorschläge sich auf künftige Gemeindestrassen beziehen und vollumfänglich in der Zuständigkeit der Gemeinde Mellingen liegen. Die Umgestaltungsmassnahmen unterstützen die zwingenden, flankierenden Massnahmen, sind aber für die Verkehrsumlagerung auf die Umfahrung bzw. zur Vermeidung der Alstadtdurchfahrt nicht entscheidend. (...) Im Vorfeld der öffentlichen Auflage des Bauprojekts wurden diejenigen Massnahmen aus den Gestaltungsvorschlägen für die Birrfeld- und Lenzburgerstrasse übernommen, welche zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit als notwendig erachtet wurden. Dazu gehören z.B. das Einfahrtstor an der Birrfeldstrasse oder die Ummarkierung in eine Mittelzone zur Schaffung geschützter Standplätze für Fussgängerquerungen. Damit bleibt für die Gemeinde Mellingen der Spielraum gewahrt, die künftigen Gemeindestrassen später nach eigenen Vorstellung neu zu gestalten."

Demgemäss kann entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer nicht davon gesprochen werden, dass es sich bei allen im Bericht F. _____ angeführten Massnahmen um zwingende flankierende Massnahmen handelte. Dem Regierungsrat ist beizupflichten, dass zwingend diejenigen flankierenden Massnahmen erforderlich sind, die entweder nach den Berechnungen und Einschätzungen der Fachpersonen für die Erreichung des Zwecks der NK 268 – nämlich der Reduktion des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) in der historischen Altstadt von im Referenzzustand 2025 ohne Umfahrung 18'500 Fahrzeuge/Tag auf ca.

5'000 Fahrzeuge/Tag – oder die Verkehrssicherheit notwendig sind. Weitere, z.T. auf dem Bericht F. _____ beruhende, z.T. aus allgemeinen verkehrspolitischen Überlegungen der Beschwerdeführer abgeleitete Massnahmen, sind für diese Zwecke nicht zwingend erforderlich (und damit lediglich unterstützend). Mit dem kantonalen Strassenbauprojekt werden solche Massnahmen zwar teilweise erst gar ermöglicht, für die Zielerreichung (Reduktion DTV in der historischen Altstadt) sowie die Verkehrssicherheit sind sie jedoch nicht notwendig (vgl. Einwendungsentscheid Nr. 2013-000319, S. 51). Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn solche (nicht zwingenden) Massnahmen mit dem vorliegenden Strassenbauprojekt nicht verknüpft werden und insofern nicht gesichert sind. Das gilt insbesondere auch für die Einführung einer Begegnungszone in der Hauptgasse der Altstadt; es handelt sich hierbei – nach der schlüssigen Beurteilung der kantonalen Fachstelle – um eine unterstützende Massnahme in der Zuständigkeit der Gemeinde (vgl. Vorakten I, act. 63).

Die mit dem Projekt vorgesehenen flankierenden Massnahmen sind im Weiteren rechtlich und auch finanziell hinreichend gesichert. Die zwingenden Massnahmen sind Bestandteil des Strassenbauprojekts und werden mit diesem realisiert. Mit der Publikation der Verkehrsbeschränkungen im Amtsblatt wurden die für die Umfahrung Mellingen zwingenden flankierenden Massnahmen zudem koordiniert und zeitgleich sichergestellt. Nach Rechtskraft wäre eine Aufhebung dieser Massnahmen nur mittels erneuter Publikation mit entsprechenden Rechtsmittelmöglichkeiten möglich (vgl. bereits Einwendungsentscheid Nr. 2013-000319, S. 50; siehe auch Vorakten I, act. 63). Hinzu kommt, dass nach Inbetriebnahme ein Verkehrsmonitoring vorgesehen ist, mit dem die Wirksamkeit der flankierenden Massnahmen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden kann (Genehmigungsentscheid Nr. 2013-000321, S. 5; Genehmigungsentscheid Nr. 2013-000322, S. 5; vorläufige Projektgenehmigung Abschnitt 1, S. 10; vorläufige Projektgenehmigung Abschnitt 2, S. 9; vgl. Vorakten I, act. 63). Die Sperrzeiten könnten z.B. geprüft und angepasst werden, wenn sich zeigen würde, dass in den Nebenverkehrszeiten nach wie vor zu viel Verkehr durch die Altstadt fährt (vgl. Vorakten I, act. 63). Der Einwände der Beschwerdeführer, wonach mit dem Monitoring indirekt selber zugegeben werde, dass mit den vorgesehenen sog. zwingenden Massnahmen der Nachweis der Zielerreichung noch nicht erbracht sei bzw. nachträglich nach dem Prinzip von "Versuch und Irrtum" an flankierenden Massnahmen "herumlaboriert" werde, sind unbegründet. Zukünftige Verkehrsentwicklungen sowie die Wirksamkeit flankierender Massnahmen beruhen u.a. stets auf Prognosen, weshalb es üblich und erforderlich ist, die Auswirkungen einer Umfahrung inkl. der angeordneten flankierenden Massnahmen nach Inbetriebnahme mittels Monitoring zu überprüfen. Zeigt sich Handlungsbedarf, sind entsprechende Massnahmen zu prüfen. Die Beschwerdeführer begründen in ihrer Beschwerde bezeichnenderweise auch selbst nicht konkret, weshalb die angeordneten

(zwingenden) flankierenden Massnahmen nicht ausreichen, um den Zweck der NK 268 (Reduktion des DTV in der historischen Altstadt von im Referenzzustand 2025 ohne Umfahrung 18'500 Fahrzeuge/Tag auf ca. 5'000 Fahrzeuge/Tag) erreichen bzw. die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können. Die im Bericht F. _____ aufgeführten weitergehenden Massnahmen sind, wie der Regierungsrat zutreffend darlegte, als unterstützende, nicht jedoch als zwingende flankierende Massnahmen einzustufen. Mit den von den Beschwerdeführern vorgebrachten diversen Forderungen hat sich der Regierungsrat im Übrigen ausreichend und mit schlüssiger Begründung auseinandergesetzt.

Der Regierungsrat legte im Übrigen auch eingehend und zutreffend dar, weshalb die Forderung, sämtliche flankierenden Massnahmen (d.h. auch jene von Abschnitt 2) seien bereits vor Inangriffnahme des ersten Abschnitts auszuführen, nicht stichhaltig ist: Die mit Inbetriebnahme von Abschnitt 2 vorgesehenen flankierenden Massnahmen dienen der Akzeptanz der neuen Umfahrungsstrasse, d.h. der Schaffung eines Zeitvorteils über die – streckenmässig etwas längere – Umfahrungsstrasse. Mit Abschnitt 2 ist folglich (nebst den für die neu zu erstellenden Streckenabschnitte/Bauwerke erforderlichen Signalisationen sowie den Massnahmen am Knoten St. Antoni [Optimierung der Vorsortierung und der Grünzeiten, Signalisation]) einzig die Einführung einer Tempo 30-Zone auf der Birrfeldstrasse vorgesehen. Die Einführung einer Tempo 30-Zone auf Abschnitten der Birrfeld- und Lenzburgerstrasse wäre vor Inbetriebnahme von Abschnitt 2 unbegründet, die übrigen Massnahmen (Signalisationen, Vorsortierung und Grünzeiten) wären entweder – wegen der vor Realisierung von Abschnitt 2 nicht vorhandenen Bauwerke – gar nicht möglich oder unsinnig (insbesondere für die Massnahmen am Knoten St. Antoni) (Einwendungsentscheid Nr. 2013-000319, S. 50). Es kann vor diesem Hintergrund offen gelassen werden, ob die Einführung einer Tempo 30-Zone auf der Birrfeld- und Lenzburgerstrasse vor Inbetriebnahme von Abschnitt 2 zugleich bundesrechtswidrig wäre (vgl. Einwendungsentscheid Nr. 2013-000319, S. 50 sowie Kommentar zu den Einzelforderungen im Anhang).

Demgemäss erweisen sich die Einwendungen im Zusammenhang mit den flankierenden Massnahmen als unbegründet. Hinzuweisen ist im Übrigen, dass die Beschwerdeführer auch nicht konkret darlegen, gestützt auf welche Rechtsvorschriften sie die weitergehenden Massnahmen verlangen.

7.

Auf weitere Beweisabnahmen kann im vorliegenden Verfahren in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden (vgl. BGE 136 I 236 f.; 134 I 148; AGVE 2008, S. 312 f.; 2004, S. 155 f.; je mit Hinweisen).

8.

Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Der Genehmigungsentscheid des Regierungsrats vom 20. März 2013 betreffend Abschnitt 1 (Nr. 2013-000321) und der Einwendungsentscheid des Regierungsrats vom 20. März 2013 (Nr. 2013-000319), soweit er Abschnitt 1 betrifft, werden aufgehoben. Die Sache ist an den Regierungsrat zurückzuweisen zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen (bezüglich Genehmigungsentscheid des Regierungsrats vom 20. März 2013 betreffend Abschnitt 2 [Nr. 2013-000322] und Einwendungsentscheid des Regierungsrats vom 20. März 2013 [Nr. 2013-000319], soweit er Abschnitt 2 betrifft).

Zwischen Abschnitt 1 und Abschnitt 2 besteht ein Sachzusammenhang, die Projektauflage sowie die Genehmigung für die beiden Abschnitte erfolgte gleichzeitig und koordiniert, bezüglich der Beschwerdeführer wurde zudem ein Einwendungsentscheid gefällt. Für die Erreichung des Ziels einer Reduktion des DTV in der historischen Altstadt von im Referenzzustand 2025 ohne Umfahrung 18'500 Fahrzeuge/Tag auf ca. 5'000 Fahrzeuge/Tag bedarf es letztlich beider Abschnitte inkl. der damit zusammenhängenden flankierenden Massnahmen. Mit Eingabe vom 20. November 2015 (Stellungnahme zum Verfahren betreffend Projekt Abschnitt 2) hält das BVU, Rechtsabteilung, ausdrücklich fest, der Beschwerdegegner beabsichtige neu, beide Abschnitte der Umfahrung Mellingen im Wesentlichen parallel zueinander zu bauen, d.h. den Abschnitt 2 nicht erst nach dem Abschnitt 1. Das Vorhaben "NK 268 Umfahrung Mellingen" sei unbestritten in zwei separate Projekte aufgeteilt und die Beschwerde richte sich gegen zwei separate Projektgenehmigungen gleichzeitig und somit gegen zwei Anfechtungsobjekte. Der Beschwerdegegner habe ein Interesse, dass der Abschnitt 2 separat beurteilt werde und gesondert in Rechtskraft erwachse. Der Beschwerdegegner (und mit ihm der Regierungsrat) plane, die Umfahrung so rasch als möglich zu realisieren. Aus den Unterlagen ergebe sich, dass der Beschwerdegegner nie die Absicht gehabt habe, nur den Abschnitt 2 zu bauen (unter Verzicht auf Abschnitt 1). Um dies zu verdeutlichen, werde hiermit zugesagt, dass der Beschwerdegegner sich dabei behaften lasse, mit dem Bau des Abschnitts 2 nicht zu beginnen, bevor der Abschnitt 1 rechtskräftig bewilligt sei und der Regierungsrat ihn beauftragt habe, den Abschnitt 1 und den Abschnitt 2 umgehend zu realisieren (Stellungnahme BVU, Rechtsabteilung, vom 20. November 2015 zu Projekt Abschnitt 2). Diesem Zugeständnis des Beschwerdegegners stehen keine gesetzlichen Vorschriften entgegen. Die entsprechende Auflage ist im Urteilsdispositiv festzuhalten.

III.

1.

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den

Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG).

Die Beschwerdeführer verlangten im Hauptantrag die Aufhebung der angefochtenen Entscheide vom 20. März 2013 (Einwendungsentscheid RRB Nr. 2013-000319, Genehmigungsentscheid RRB Nr. 2013-000321, Genehmigungsentscheid RRB Nr. 2013-000322) mitsamt den damit erteilten Bewilligungen sowie diverser koordiniert eröffneter Bewilligungen. Es sei in Gutheissung der Beschwerde das Bauprojekt für beide Abschnitte abzulehnen (vgl. Beschwerde, S. 3 [Rechtsbegehren Ziff. 1-3]). Dem ist insoweit nicht zu folgen, als das Strassenbauprojekt bezüglich Abschnitt 1 nicht definitiv abgelehnt, sondern die Sache an den Regierungsrat zurückgewiesen wird. Einen Rückweisungsantrag (wenn auch nicht exakt denselben) stellten die Beschwerdeführer lediglich als Eventualbegehren (vgl. Beschwerde, S. 3 [Rechtsbegehren Ziff. 4]). Bezüglich Abschnitt 2 wird die Beschwerde abgewiesen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, von einem hälftigen Obsiegen bzw. Unterliegen der Beschwerdeführer auszugehen. Die von den Beschwerdeführern vorgebrachte Praxis des Bundesgerichts bei Rückweisungsentscheiden in Sozialversicherungssachen (vgl. Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 2. Oktober 2015, S. 5) ist im vorliegenden Verfahren, das sich nach kantonalem VRPG misst, nicht massgebend. Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts werden in Bausachen Rückweisungsentscheide mit offenem Ausgang in aller Regel als hälftiges Obsiegen bzw. Unterliegen eingestuft (vgl. VGE III/128 vom 20. November 2014 [WBE.2014.88], S. 16; VGE III/152 vom 19. Dezember 2013 [WBE.2013.22], S. 15; VGE III/56 vom 11. Juni 2013 (WBE.2011.411), S. 12 f.; VGE III/28 vom 17. April 2013 [WBE.2012.367], S. 7 f.). Entsprechend dem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten somit zur Hälfte zu bezahlen. Die andere Hälfte ist auf die Staatskasse zu nehmen, nachdem den Behörden kein Grund gemäss § 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG vorgeworfen werden kann: Zwar stellt es einen Mangel dar, dass weder der Beschwerdegegner noch der Regierungsrat ein ENHK-Gutachten eingeholt haben. Dies ist jedoch weder als schwerwiegender Verfahrensmangel noch als willkürlicher Entscheid zu qualifizieren, zumal die ENHK damals (Stellungnahme vom 8. Dezember 2011) eine Begutachtung auch selber als nicht notwendig bezeichnete. Der Mangel ist bei den Kosten folglich nicht zu berücksichtigen, den Behörden sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

2.

Die Parteikosten werden im Beschwerdeverfahren in der Regel ebenfalls nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 32 Abs. 2 VRPG). Bei teilweisem Obsiegen / Unterliegen werden die Anteile des Obsiegens bzw. Unterliegens miteinander verrechnet

(AGVE 2012, S. 223 ff.; 2011, S. 249 f.; 2009, S. 279 f.), wobei die Quoten auch dann zu verrechnen sind, wenn bloss eine Partei anwaltlich vertreten ist (vgl. AGVE 2012, S. 223 ff.). Nachdem die Beschwerdeführer als zur Hälfte obsiegend bzw. unterliegend zu betrachten sind (siehe Erw. 1.), besteht somit kein Anspruch auf Parteikostenersatz (1/2 - 1/2).

Das Verwaltungsgericht beschliesst:

Das Sistierungsgesuch des Beschwerdegegners vom 20. November 2015 wird abgewiesen.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden der Genehmigungsentscheid des Regierungsrats vom 20. März 2013 betreffend Abschnitt 1 (Nr. 2013-000321) und der Einwendungsentscheid des Regierungsrats vom 20. März 2013 (Nr. 2013-000319), soweit er Abschnitt 1 betrifft, aufgehoben. Die Sache wird an den Regierungsrat zurückgewiesen zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen.

2.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen (bezüglich Genehmigungsentscheid des Regierungsrats vom 20. März 2013 betreffend Abschnitt 2 [Nr. 2013-000322] und Einwendungsentscheid des Regierungsrats vom 20. März 2013 [Nr. 2013-000319], soweit er Abschnitt 2 betrifft).

3.

Mit dem Bau des Abschnitts 2 darf nicht begonnen werden, bevor der Abschnitt 1 rechtskräftig bewilligt ist.

4.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 10'000.00 sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 1'513.00, gesamthaft Fr. 11'513.00, sind von den Beschwerdeführern zur Hälfte mit Fr. 5'756.50 unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen. Die restlichen Verfahrenskosten trägt der Staat.

5.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

6.

Zustellung der Stellungnahmen des BVU, Rechtsabteilung, vom 20. November 2015 betreffend Projekt Abschnitt 1 und Projekt Abschnitt 2 an die Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme.

Zustellung an:

die Beschwerdeführer (Vertreter)
den Beschwerdegegner (BVU, Abteilung Tiefbau)
den Regierungsrat (BVU, Rechtsabteilung)
das Bundesamt für Umwelt
das Bundesamt für Raumentwicklung
das Bundesamt für Kultur
das Bundesamt für Landwirtschaft

Mitteilung an:

die Eidgenössische Kommission für Natur- und Heimatschutz (ENHK)
den Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung zu *Abschnitt 1*:

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Zwischenentscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantona-lem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerdefrist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 42 BGG).

Rechtsmittelbelehrung zu *Abschnitt 2*:

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. BGG).

Aarau, 26. November 2015

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiber:

Winkler

Wildi